

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 12.01.2018
AZ.: III/51 UB

WP 14-20 SV 51/181

Beschlussvorlage

Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Schulentwicklungsplanung im Bereich der Grundschulen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Schul- und Sportausschuss

15.02.2018

Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis/se

Schul- und Sportausschuss

15.02.2018

Anlage 1 Einladung zum AK SEP 23.10.17

Anlage 2 Ergebnisprotokoll zum AK SEP am 23.10.17

Anlage 3 Ergebnisprotokoll zum AK SEP am 14.11.17

Anlage 4 Ergebnisprotokoll zum AK SEP am 14.12.17, aktuell

Anlage 5 Ergebnisprotokoll zum AK SEP am 14.12.2017, aktuell

Anlage 6 Präsentation 14.11.17

Anlage 7 Präsentation 14.12.17

Anlage 8 Präsentation 23.10.17

Anlage 9 Schulrecht 23.10.17

Anlage 10 Fotografische Dokumentationen

Anlage 11 Bericht_Moderation_SEP_Hilden250118

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss nimmt das Ergebnis der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Planungen in diesem Sinne fortzusetzen, eine Schulentwicklungsplanung im kommenden Schul- und Sportausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Erläuterungen und Begründungen:

In der Schulausschusssitzung am 29.05.2017 stellte die Verwaltung einen Zwischenbericht zur Schulentwicklungsplanung der Hildener Grundschulen vor. Er sah eine Steuerung der Schülerströme in Hilden nach dem Prinzip „kurze Beine – kurze Wege“ vor.

Die Verwaltung beehrte in der Sitzungsvorlage eine Fortsetzung des Planungsprozesses unter eben diesen Prämissen. Der Schul- und Sportausschuss wies die Vorlage durch ein mehrheitliches Votum an die Verwaltung zurück, verbunden mit dem Auftrag, den Planungsrahmen zu überarbeiten.

In der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 05.07.2017 stellte die Verwaltung ein Maßnahmenpaket zur Bearbeitung dieses Auftrages vor. Zentraler Punkt war die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Schulentwicklungsplanung mit dem Ziel, einen abgestimmten Planungsansatz zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe sollte paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen, Elternvertretern, Vertretern der Hildener Schulleitungen (Grundschule), der Schulaufsichtsbehörde und Fachkräften der Verwaltung besetzt sein. Für die – ebenfalls gewünschte – externe Moderation der Arbeitsgruppe konnte der erfahrene Schulentwicklungsplaner Herr Dr. Meyer von der Firma Gebit, Münster gewonnen werden.

Die Arbeitsgruppe tagte an drei Terminen zum Ende des Jahres 2017. Die Niederschriften der Sitzungsverläufe sind als Anlagen 1-10 beigefügt.

Eine ausführliche Ergebnisfeststellung in Form eines Gutachtens von Herrn Dr. Meyer ist als Anlage 11 beigefügt.

Bei dem in der Anlage dargestellten Ergebnis handelt es sich um eine Empfehlung der Arbeitsgruppe, welche einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen worden ist. Sie dient als Grundlage für die weiteren Planungen und Gespräche zur Vorbereitung einer ausgearbeiteten Schulentwicklungsplanung, die die Verwaltung zur endgültigen Beschlussfassung in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses im Juni 2018 vorstellt.

Der Schwerpunkt des weiteren Vorgehens werden Gespräche mit den einzelnen Schulleitungen sein. In diesen Gesprächen gilt es zu eruieren, wie unter Abwägung von pädagogischen Notwendigkeiten und der finanziellen Umsetzbarkeit die Bestandsimmobilie optimal genutzt werden kann. Letztendlich werden diese Gespräche bzw. Untersuchungen erst den tatsächlichen Raumbedarf ergeben. Anstatt der in der Arbeitsgruppe verwendeten fiktiven Kosten je Klassenraum kann erst so die wirklichen finanziellen Aufwendungen ermittelt werden.

Eine finanzielle Umsetzbarkeit der Schulentwicklungsplanung kann aber nicht aus der Bildungs- und Schulpauschale bestritten werden, sondern durch die Bereitstellung zusätzlicher städtischer Haushaltsmittel. Im aktuellen Haushaltsentwurf wird sie komplett als Ertrag im Produkt 011301 „Gebäudeunterhaltung“ für andere Maßnahmen des Schulgebäudeunterhaltungsprogramms ver-

wandt. Entsprechend kann die Schulentwicklungsplanung nicht als Teilbereich isoliert betrachtet werden, sondern geht in den Gesamtinvestitionen in die Schullandschaft Hildens auf.

gez.
Birgit Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Klausgrete

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Amt für Jugend, Schule und Sport

An
die Teilnehmerinnen und
Teilnehmer des Arbeitskreises
Schulentwicklungsplanung (SEP) in Hilden
Vertreter/innen von

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 22.09.2017
Auskunft erteilt Bernd Eichmann
Zimmer U 57
Telefon 0 21 03 / 72 - 546
Fax 0 21 03 / 72 - 621
E-Mail bernd.eichmann@hilden.de
Aktenzeichen III 51 em SEP

- Ratsfraktionen
- Elternvertretungen
- Grundschulleitungen
- Schulaufsicht
- Verwaltung

Öffnungszeiten
Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Einladung zu den Sitzungen des SEP- Arbeitskreises

Sehr geehrte(r) _____,

das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden hat auf der Grundlage des Schulgesetzes NRW anlassbezogen mit der Erarbeitung einer Schulentwicklungsplanung für die städtischen Grundschulen begonnen. Der Prozess wird seitens der Verwaltung offen gestaltet und beinhaltet neben der vorgesehenen Entscheidungsbeteiligung der politischen Gremien auch die Beteiligung der Vertreter/innen der Schulleitungen und der Elternschaft.

Im Rahmen der ersten Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss traten Unstimmigkeiten auf. Daher wurde vereinbart, im Sinne einer transparenten Weiterentwicklung der Planung den SEP-Arbeitskreis zu bilden und so die beteiligten Gruppierungen nochmal einzubinden.

Der Arbeitskreis wird von einer externen Fachkraft, Herrn Dr. Meyer von der Gebit aus Münster, moderiert.

I. Termine:

Erster Termin:
23.10.2017 ab 17.30, Dauer 2-3 Std.

Zweiter Termin:
14.11.2017 ab 17.30, Dauer 2-3 Std.

Weitere Termine werden ggf. noch verabredet.

II. Teilnehmer/innen:

Bitte benennen Sie aus Ihrem Kreis die Teilnehmer/innen. Hierzu melden Sie sich bitte kurzfristig unter der im Briefkopf genannten Telefonnummer oder der angegebenen E-Mail-Adresse. Folgende Besetzung des Arbeitskreises ist verabredet:

Moderation	1-2 Mitglieder
Große Fraktionen	2 Mitglieder
Kleine Fraktionen	1 Mitglied
Schulaufsicht	1 Mitglied
Schulleitungen	2 Mitglieder
Elternvertretung	2 Mitglieder
Verwaltung	4 Mitglieder

III. Veranstaltungsort

Die Arbeitsgruppe tagt im

Kleinen Lehrerzimmer der Grundschule Schulstraße, Schulstraße 40-42, 40721 Hilden.

Ich freue mich auf einen regen Austausch und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Sönke Eichner
(Beigeordneter)

Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 23.10.2017

Uhrzeit: 17:30 -20:30 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

TeilnehmerInnen: Herr Eichner (Dezernent III), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Bauß (III/51), Frau Ziehsler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Ritterbecks (Schulleiterin WBS), Frau Keding (Schulleiterin Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Herr Wegmann (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Hoppe (FDP), Herr Burchartz (Allianz für Hilden), Frau Münnich (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion)

Moderation: Herr Dr. Meyer, GEBIT Münster

Protokoll: Frau Bauß

Top 1 Vorstellungsrunde

Top 2 Vortrag Herr Dr. Meyer: „Schulrechtlicher Rahmen – AG Schulentwicklung Hilden“

Top 3 Vortrag Herr Brakemeier, Herr Eichmann: „Schulentwicklungsplanung 2017- Methodische Grundlagen“

Top 4 Ausblick, Themensammlung

Top 1

Durch die Vorstellungsrunde wird deutlich, dass sich zukünftig alle eine gute Zusammenarbeit und eine einvernehmliche Lösung bzgl. der SEP in Hilden wünschen.

Top 2

Herr Dr. Meyer hält seinen Vortrag mit den Unterthemen: Schulrechtliche Grundlagen, Aufgaben des örtlichen Schulträgers, Aufnahme in die Grundschule, Schulwechsel, Klassenbildung und Zügigkeit von Grundschulen. Die vollständige Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Top 3

Herr Brakemeier und Herr Eichmann informieren über die methodischen Grundlagen der Stadtverwaltung Hilden zur aktuellen Schulentwicklungsplanung. Die vollständige Darstellung ist dem Protokoll beigelegt.

Top 4

Fragen und Themen werden für den nächsten AK SEP notiert und gesammelt. Ein Foto der Themensammlung ist dem Protokoll beigelegt.

Vereinbarung: Mit allen TeilnehmerInnen des AK SEP wird vereinbart, dass während des Entwicklungsprozesses keine Informationen an die Presse weiter gegeben werden.

Nächster Termin: Dienstag, 14.11.17, 18:15 Uhr im Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße

Hilden, 25.10.17

Alexandra Bauß

Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 14.11.2017

Uhrzeit: 18:15-21:30 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

TeilnehmerInnen:

Moderation: Herr Dr. Meyer (Gebit)

Protokoll: Frau Bauß (III/51)

Herr Eichner (Dezernent III), Herr Klausgrete (Dezernent II), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Ziehler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Ritterbecks (Schulleiterin WBS), Frau Keding (Schulleiterin Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Herr Wegmann (CDU), Herr Falke (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Bosbach (SPD) , Herr Burchartz (Allianz für Hilden), Frau Münnich (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion), Hr. Dr. Haupt (AfD); **Entschuldigt:** Herr Hoppe (FDP)

Top 1 Rückblick

Top 2 Vortrag Herr Brakemeier, Herr Eichmann, Frau Funke: Klassenbildung und die Kosten , beide Szenarien im Vergleich: Elternwunsch und das Konzept „wohnortnah“

Top 3 Ausblick

Top 1

Hr. Dr. Meyer schildert die Ergebnisse aus dem letzten Treffen des AK SEP, als Grundlage für die weitere Vorgehensweise. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1) Schulrecht, § 46 Aufnahme in die Schule: Anspruch auf die wohnortnächste Grundschule. Dies erfolgt im Rahmen der Kapazitäten einer Schule. Hierbei sind aber auch zu beachten:
 - a) Ein ausgeglichenes, schulisches Angebot in der Stadt
 - b) Besondere Lernbedingungen
 - c) Bauliche Gegebenheiten
- 2) Standards zum Verfahren SEP:
 - a) 5-Jahresplanung
 - b) Prinzip Wohnortnähe
 - c) Jährliches Nachsteuern
 - d) Einheitliche, räumliche Standards
 - e) 1,5 Räume pro gebildeter Klasse
 - f) Gewährleistung eines Betreuungsplatzes
 - g) Max. 2 – 3 Essensschichten in der Mensa

Auf diese Eckpunkte des Planungskonzeptes haben sich die Mitglieder des AK vereinbart.

Top 2

Einleitend stellt Frau Funke die Einzugsbereiche der Hildener Grundschulen nach dem Konzept der wohnortnahen Beschulung vor.

Herr Brakemeier und Herr Eichmann stellen nun pro Schule die 2 möglichen Szenarien:

-Elternwunsch und

-wohnortnahes Konzept,

im Vergleich bzgl. der Kosten dar. Frau Funke hält diese Beträge übersichtlich und tabellarisch fest. Die Liste hierzu ist als Bestandteil der Präsentation dem Protokoll beigefügt. (Anlage 1)

Ein reger Austausch über den Mindeststandard 1,5 Räume pro Klassenbildung, auf den sich letztlich alle einigen, findet statt. Es wird auch kurz das Modell der Stadt Monheim beleuchtet, das für jeweils 4 Klassen einen weiteren Klassenraum vorsieht. An den Hildener Grundschulen stehen neben den Klassenräumen auch noch weitere kleine Räume zur Differenzierung des Unterrichtes zur Verfügung. Der Wunsch wird geäußert, neben der Anzahl der Klassenräume pro Schule auch die Anzahl dieser kleineren Differenzierungsräume zu benennen. Die Liste hierzu ist als Bestandteil der Präsentation dem Protokoll beigefügt. (Anlage 2)

Es gibt Irritationen zum zeitlichen Ablauf der Umsetzung der Planungen zur Verbundschule Kalstert, Teilstandort Walderstraße. Da es insgesamt noch keine Planungen zum zeitlichen Ablauf gibt, wurde das Thema, analog zu allen anderen Schulen, vertagt, bis eine endgültige Planung erarbeitet ist.

Am Rande des Grundsatzthemas SEP wird kurz angesprochen, ob zukünftig eine Infoveranstaltung für den Übergang Kita – Grundschule, ähnlich wie schon beim Übergang zur weiterführenden Schule, sinnvoll wäre. Bei dieser Veranstaltung könnte die Stadtverwaltung den Eltern transparent darstellen, was in Hilden an welcher Grundschule u. a. bzgl. der Aufnahmekapazitäten möglich wäre.

Auch eine Übersichtsliste der Anzahl wohnortnaher Kinder für die nächsten 5 Jahre aller Hildener Grundschulen wird erbeten. Die Liste hierzu ist als Bestandteil der Präsentation dem Protokoll beigefügt. (Anlage 3)

Die vollständige Präsentation ist dem Protokoll beigefügt und enthält die genannten Anlagen.

Redaktionelle Korrektur: Bezüglich der GGS Wilhelm-Busch ist in der Präsentation von einer Baumaßnahme ausgegangen worden, die über das Schulgebäudeunterhaltungsprogramm bereits geplant war. Nach der Sitzung stellte sich heraus, dass es sich hier um das Ergebnis einer fehlerhaften, verwaltungsinternen Kommunikation handelt. Die Baumaßnahme ist nun doch in der SEP aufzunehmen. Die „Folie“ zur Schule wurde korrigiert.

Top 3

Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit wird eine Wertung der Daten nicht mehr besprochen. Insofern haben die Mitglieder des AK Gelegenheit, sich die Daten nochmals anzusehen. So kann beim nächsten Treffen der Einstieg in diese Thematik erfolgen.

Nächster Termin: Donnerstag, 14.12.17, 18:00 – 21:00 Uhr im kleinen Lehrerzimmer des Grundschulverbundes Schulstraße.
Hinweis: Auf dem Schulhof kann geparkt werden.

Hilden, 29.11.17

Alexandra Bauß

Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 14.12.2017

Uhrzeit: 18:00-20:15 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

TeilnehmerInnen:

Moderation: Herr Dr. Meyer (Gebit)

Protokoll: Frau Bauß (III/51)

Herr Eichner (Dezernent III), Herr Klausgrete (Dezernent II), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Ziehler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Gierke (Schulleiterin Elbsee), Frau Keding (Schulleiterin Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Herr Falke (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Bosbach (SPD), Frau Münnich (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion), Herr Hoppe (FDP).

Tagesordnung:

1. Bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte
2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien
3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen
4. Planung des zeitlichen Ablaufs
5. Konsequenzen – Wohnortprinzip -> ALS
6. Vorschläge der Verwaltung
7. Bitte punkten Sie
8. Finanzen
9. Weiteres Vorgehen

Protokoll zur Tagesordnung:

Zu 1. Bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte

Herr Eichmann erläutert anhand der Karte (s. beigefügte Präsentation) die Hildener Verhältnisse unter Bezug auf das Prinzip der „Wohnortnähe“.

Insbesondere die Unterschiede zur Einordnung der Wohnortnähe

a) bei den Verbundschulen, jeder Standort löst eine eigene Wohnortnähe aus und

b) der Schule im Hildener Süden -WBS- mit einem Nebenstandort, hier löst der Hauptstandort lediglich die Wohnortnähe aus. An dieser Schule wird von der Schulleitung unter Betrachtung verschiedener Kriterien die Zuteilung der Kinder auf Haupt- und Nebenstandort vorgenommen.

c) Die Regelung unter b) gilt grds. auch für die südliche Bekenntnisschule, die ALS. Allerdings ist hier das Einzugsgebiet anders, als das der am selben Hauptstandort liegenden WBS. Die ALS erstreckt ihre Zuständigkeit auf den gesamten Hildener Süden, während der Norden Hildens ebenso von einer Bekenntnisschule abgedeckt wird: Verbundschule Beethovenstraße.

Hier wird verdeutlicht, dass für jede Hildener Wohnadresse die Wohnortnähe für die Gemeinschaftsgrundschule zu ermitteln ist und daneben zusätzlich für die Bekenntnisschule.

Die Verwaltung teilt mit, dass diese inhomogene Vorgehensweise durchaus dem Schulrecht entspricht.

In diesem Zusammenhang stellt Frau Heinrich zur Diskussion, ob die Kinder im Hildener Süden mit den Schule WBS und ALS weiterhin zwei Angebote erhalten sollten; unabhängig von der Konfessionsfrage.

Frau Ziehler verweist an dieser Stelle auf die geltende Rechtsprechung. Die konfessionsgebundene Schule ist nicht im direkten Vergleich mit der Gemeinschaftsgrundschule einzuordnen. Hier gehören die Kinder grundsätzlich der jeweiligen Konfession an -hier katholisch- weitere Aufnahmen sind lediglich im Rahmen der Zügigkeit vorgesehen.

Hierzu zeigt Frau Keding auf die Problematik der mangelnden Heterogenität an verschiedenen Schulen auf. Dieses Problem würde durch die Realisierung des Vorschlags von Frau Heinrich weiter verschärft.

Herr Eichmann hält fest, dass die Zügigkeit der ALS so gewählt wurde, dass neben den der Konfession zugehörigen Kindern noch 20-30% Kinder anderer Konfessionen aufgenommen werden können. Bei zwei Zügen bietet die Schule Platz für 56 Kinder, in den letzten Jahren wurden rd. 35 katholische Kinder aufgenommen, zuletzt wurde mit 44 katholischen Kindern ein Höchstwert verzeichnet. Insofern bleibt ausreichend Raum für Kinder anderer Konfessionen.

Zu 2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien

Frau Keding bittet noch zu den Formulierungen im Protokoll zur letzten Sitzung festzuhalten, dass neben der grundsätzlichen Regelung, 1,5 Räume je gebildeter Klasse zur Verfügung zu stellen, individuelle Bedarfe der Schulen zu berücksichtigen sind. Dies wird hier so aufgenommen.

Herr Dupke bittet zur Aufstellung der Nebenräume eine Summe der Fläche dieser jeweiligen Räume zu benennen. Herr Scheib sagt zu, hier ggf. auch im Rahmen von Schätzungen, Werte zu ermitteln. Diese Werte wurden bereits in die Präsentation, welche sich in der Anlage befindet, eingearbeitet.

Zu 3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen

Herr Eichmann fasst zusammen, welche wirtschaftlichen Unterschiede bei

a) der ungesteuerten und

b) der gesteuerten Schulentwicklungsplanung

zu erkennen sind. Insbesondere der hohe Wert von 2,5-3,0 Mio € wird genannt. Außerdem wird die nachhaltige Investition hervorgehoben, die bei der ungesteuerten Variante in Frage steht. Besonders, wenn die Beliebtheit von Schulen wechseln sollte. Näheres s. Präsentation.

Frau Kittel befürwortet die gesteuerte Variante, weil durch eine attraktive und vergleichbare Ausstattung der Schulen auf Dauer einheitliche Standards geschaffen werden können.

Herr Eichmann verweist an dieser Stelle darauf, dass einzelne Entscheidungen für Standorte immer jährlich überprüft und ggf. nachgesteuert werden müssen.

Zu 4. Planung des zeitlichen Ablaufs

Die Verwaltung geht von einer Planung für die nächsten sechs Jahre aus.

Im ersten Quartal 2018 stimmt die Verwaltung die Detailplanung bezüglich der einzelnen Schulen mit den Schulleitungen ab und nutzt das Ergebnis für die weitere Abstimmung im Schulleitergremium.

Das Arbeitsergebnis stellt die Verwaltung dem Schulausschuss vor.

Zu 5. Konsequenzen – Wohnortprinzip -> ALS

Die Verwaltung stellt in Bezug auf die ALS die Ergebnisse zur Zügigkeit vor und benennt in diesem Zusammenhang Alternativen.

Zu 6. Vorschläge der Verwaltung

Herr Brakemeier zeigt auf, wie eine Kooperation Kita und Grundschule z. B. auf dem Gelände der Richrather Str. 186 entstehen könnte. Man würde an diesem Standort lediglich die ersten beiden Klassen führen und eine zweizügige Kita unterbringen. Die Infrastruktur, WC-Anlagen, Mensa, Außengelände etc. könnten gemeinsam genutzt werden. So entstünden Synergieeffekte. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass ein solches Modell auf die Zustimmung der Bezirksregierung und des LVR angewiesen ist. Hier sind erhebliche Regelungsbedarfe zu berücksichtigen. Es handelt sich bei dem Konstrukt um ein Denkmodell, welches lediglich beispielhaft sei. Weitere Möglichkeiten zur Erhaltung des Standortes 186 seien ein Gebäudetausch zwischen den beiden benachbarten Schulen oder eine Verbundlösung.

Der Schulträger bringt abschließend noch einmal sein hohes Interesse am Erhalt des Standortes zum Ausdruck. Der Abstimmungsprozess mit allen beteiligten Partnern habe im kommenden Jahr höchste Priorität.

Zu 7. Bitte punkten Sie

Herr Dr. Meyer fasst den bisherigen Ablauf zusammen und klärt, welche TeilnehmerInnen im AK stimmberechtigt sind. Die Verwaltung stimmt nicht mit ab, da sie ihre Auffassung umfassend dargestellt hat. Als beratendes Mitglied bleibt die Schulrätin neutral und verzichtet auf eine Abstimmungsteilnahme.

Vertreter der Parteien, der Elternschaft und der Schulen sind berechtigt, ihr Votum abzugeben, insgesamt neun der anwesenden Personen.

Zur Abstimmung steht:

„Ungesteuert“ oder „wohnortnah“ planen. Die Abstimmungsberechtigten sind aufgerufen, für ihre Stimme unter einer der beiden Alternativen einen Punkt zu setzen. Als Anlage zur Präsentation befindet sich ein Foto mit dem Ergebnis.

Neun TeilnehmerInnen geben ihr Votum ab. Acht entscheiden sich klar für „wohnortnahe“ Planung. Eine Stimme wird neutral, quasi auf die Grenze, gesetzt. Diese Enthaltung gilt nicht als Zustimmung und wird im Ergebnis mitgezählt: 8:1 für die wohnortnahe Planung.

Zu 8. Finanzen

Herr Eichmann nennt erneut die grob geplante Summe für die gewählte Variante: 6.125.000 €. Die Stadt erhielt die jährliche Schulpauschale in den letzten Jahren in Höhe von rd. 925.000 €. Herr Klausgrete bringt zum Ausdruck, dass eine 1:1 Verplanung dieser Mittel aus Sicht der Finanzverwaltung nicht möglich sei. Die Verwaltung wird entsprechend die Umsetzung einer belastbaren Finanzplanung intern vorbereiten.

Zu 9. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird das Thema in den politischen Gremien vorstellen.

Die Abstimmungsergebnisse werden unter Beteiligung der städtischen Pressestelle insbesondere den Eltern bekanntgegeben. Zur Vorbereitung eines Pressekonzeptes wird die Verwaltung Kontakt mit den Elternvertretern und den Schulleitungen aufnehmen.

Die im AK teilnehmenden Schulleitungen informieren ihre Kolleginnen über das Ergebnis des AK und bitten diesen Personenkreis, mit dem Inhalt vertraulich umzugehen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Prinzip der städtischen SEP, der regelmäßigen Aktualisierung der Plandaten, soll der AK fortbestehen und voraussichtlich 1-2 Mal im Jahr zumindest nach der Schulanmeldung tagen.

Die Verwaltung wird im Anschluss an die Weihnachtsferien mit den Schulleitungen erste Kontakte knüpfen und Abstimmungsgespräche beginnen.

Hilden, 08.01.2018

Alexandra Bauß

Ergebnisprotokoll zum Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung in Hilden

Datum: 14.12.2017

Uhrzeit: 18:00-20:15 Uhr

Ort: Konferenzraum des Grundschulverbundes Schulstraße, Schulstraße 40-44, 40721 Hilden

TeilnehmerInnen:

Moderation: Herr Dr. Meyer (Gebit)

Protokoll: Frau Bauß (III/51)

Herr Eichner (Dezernent III), Herr Klausgrete (Dezernent II), Herr Brakemeier (III/51), Frau Funke (III/51), Herr Eichmann (III/51), Herr Scheib (I/26), Frau Walder (III/51), Frau Ziehler (Schulaufsicht, Kreis Mettmann), Frau Gierke (Schulleiterin Elbsee), Frau Keding (Schulleiterin Kalstert), Herr Daldorf (Elternvertretung), Frau Heinrich (Elternvertretung), Herr Falke (CDU), Herr Dupke (SPD), Herr Bosbach (SPD), Frau Münnich (Grüne), Frau Kittel (Bürgeraktion), Herr Hoppe (FDP).

Tagesordnung:

1. Bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte
2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien
3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen
4. Planung des zeitlichen Ablaufs
5. Konsequenzen – Wohnortprinzip -> ALS
6. Vorschläge der Verwaltung
7. Bitte punkten Sie
8. Finanzen
9. Weiteres Vorgehen

Protokoll zur Tagesordnung:

Zu 1. Bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte

Herr Eichmann erläutert anhand der Karte (s. beigefügte Präsentation) die Hildener Verhältnisse unter Bezug auf das Prinzip der „Wohnortnähe“.

Insbesondere die Unterschiede zur Einordnung der Wohnortnähe

a) bei den Verbundschulen, jeder Standort löst eine eigene Wohnortnähe aus und

b) der Schule im Hildener Süden -WBS- mit einem Nebenstandort, hier löst der Hauptstandort lediglich die Wohnortnähe aus. An dieser Schule wird von der Schulleitung unter Betrachtung verschiedener Kriterien die Zuteilung der Kinder auf Haupt- und Nebenstandort vorgenommen.

c) Die Regelung unter b) gilt grds. auch für die südliche Bekenntnisschule, die ALS. Allerdings ist hier das Einzugsgebiet anders, als das der am selben Hauptstandort liegenden WBS. Die ALS erstreckt ihre Zuständigkeit auf den gesamten Hildener Süden, während der Norden Hildens ebenso von einer Bekenntnisschule abgedeckt wird: Verbundschule Beethovenstraße.

Hier wird verdeutlicht, dass für jede Hildener Wohnadresse die Wohnortnähe für die Gemeinschaftsgrundschule zu ermitteln ist und daneben zusätzlich für die Bekenntnisschule.

Die Verwaltung teilt mit, dass diese inhomogene Vorgehensweise durchaus dem Schulrecht entspricht.

In diesem Zusammenhang stellt Frau Heinrich zur Diskussion, ob die Kinder im Hildener Süden mit den Schule WBS und ALS weiterhin zwei Angebote erhalten sollten; unabhängig von der Konfessionsfrage.

Frau Ziehler verweist an dieser Stelle auf die geltende Rechtsprechung. Die konfessionsgebundene Schule ist nicht im direkten Vergleich mit der Gemeinschaftsgrundschule einzuordnen. Hier gehören die Kinder grundsätzlich der jeweiligen Konfession an -hier katholisch- weitere Aufnahmen sind lediglich im Rahmen der Zügigkeit vorgesehen.

Hierzu zeigt Frau Keding auf die Problematik der mangelnden Heterogenität an verschiedenen Schulen auf. Dieses Problem würde durch die Realisierung des Vorschlags von Frau Heinrich weiter verschärft.

Herr Eichmann hält fest, dass die Zügigkeit der ALS so gewählt wurde, dass neben den der Konfession zugehörigen Kindern noch 20-30% Kinder anderer Konfessionen aufgenommen werden können. Bei zwei Zügen bietet die Schule Platz für 56 Kinder, in den letzten Jahren wurden rd. 35 katholische Kinder aufgenommen, zuletzt wurde mit 44 katholischen Kindern ein Höchstwert verzeichnet. Insofern bleibt ausreichend Raum für Kinder anderer Konfessionen.

Zu 2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien

Frau Keding bittet noch zu den Formulierungen im Protokoll zur letzten Sitzung festzuhalten, dass neben der grundsätzlichen Regelung, 1,5 Räume je gebildeter Klasse zur Verfügung zu stellen, individuelle Bedarfe der Schulen zu berücksichtigen sind. Dies wird hier so aufgenommen.

Herr Dupke bittet zur Aufstellung der Nebenräume eine Summe der Fläche dieser jeweiligen Räume zu benennen. Herr Scheib sagt zu, hier ggf. auch im Rahmen von Schätzungen, Werte zu ermitteln. Diese Werte wurden bereits in die Präsentation, welche sich in der Anlage befindet, eingearbeitet.

Zu 3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen

Herr Eichmann fasst zusammen, welche wirtschaftlichen Unterschiede bei

a) der ungesteuerten und

b) der gesteuerten Schulentwicklungsplanung

zu erkennen sind. Insbesondere der hohe Wert von 2,5-3,0 Mio € wird genannt. Außerdem wird die nachhaltige Investition hervorgehoben, die bei der ungesteuerten Variante in Frage steht. Besonders, wenn die Beliebtheit von Schulen wechseln sollte. Näheres s. Präsentation.

Frau Kittel befürwortet die gesteuerte Variante, weil durch eine attraktive und vergleichbare Ausstattung der Schulen auf Dauer einheitliche Standards geschaffen werden können.

Herr Eichmann verweist an dieser Stelle darauf, dass einzelne Entscheidungen für Standorte immer jährlich überprüft und ggf. nachgesteuert werden müssen.

Zu 4. Planung des zeitlichen Ablaufs

Die Verwaltung geht von einer Planung für die nächsten sechs Jahre aus.

Im ersten Quartal 2018 stimmt die Verwaltung die Detailplanung bezüglich der einzelnen Schulen mit den Schulleitungen ab und nutzt das Ergebnis für die weitere Abstimmung im Schulleitergremium.

Das Arbeitsergebnis stellt die Verwaltung dem Schulausschuss vor.

Zu 5. Konsequenzen – Wohnortprinzip -> ALS

Die Verwaltung stellt in Bezug auf die ALS die Ergebnisse zur Zügigkeit vor und benennt in diesem Zusammenhang Alternativen.

Zu 6. Vorschläge der Verwaltung

Herr Brakemeier zeigt auf, wie eine Kooperation Kita und Grundschule z. B. auf dem Gelände der Richrather Str. 186 entstehen könnte. Man würde an diesem Standort lediglich die ersten beiden Klassen führen und eine zweizügige Kita unterbringen. Die Infrastruktur, WC-Anlagen, Mensa, Außengelände etc. könnten gemeinsam genutzt werden. So entstünden Synergieeffekte. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass ein solches Modell auf die Zustimmung der Bezirksregierung und des LVR angewiesen ist. Hier sind erhebliche Regelungsbedarfe zu berücksichtigen. Es handelt sich bei dem Konstrukt um ein Denkmodell, welches lediglich beispielhaft sei. Weitere Möglichkeiten zur Erhaltung des Standortes 186 seien ein Gebäudetausch zwischen den beiden benachbarten Schulen oder eine Verbundlösung.

Der Schulträger bringt abschließend noch einmal sein hohes Interesse am Erhalt des Standortes zum Ausdruck. Der Abstimmungsprozess mit allen beteiligten Partnern habe im kommenden Jahr höchste Priorität.

Zu 7. Bitte punkten Sie

Herr Dr. Meyer fasst den bisherigen Ablauf zusammen und klärt, welche TeilnehmerInnen im AK stimmberechtigt sind. Die Verwaltung stimmt nicht mit ab, da sie ihre Auffassung umfassend dargestellt hat. Als beratendes Mitglied bleibt die Schulrätin neutral und verzichtet auf eine Abstimmungsteilnahme.

Vertreter der Parteien, der Elternschaft und der Schulen sind berechtigt, ihr Votum abzugeben, insgesamt neun der anwesenden Personen.

Zur Abstimmung steht:

„Ungesteuert“ oder „wohnortnah“ planen. Die Abstimmungsberechtigten sind aufgerufen, für ihre Stimme unter einer der beiden Alternativen einen Punkt zu setzen. Als Anlage zur Präsentation befindet sich ein Foto mit dem Ergebnis.

Neun TeilnehmerInnen geben ihr Votum ab. Acht entscheiden sich klar für „wohnortnahe“ Planung. Eine Stimme wird neutral, quasi auf die Grenze, gesetzt. Diese Enthaltung gilt nicht als Zustimmung und wird im Ergebnis mitgezählt: 8:1 für die wohnortnahe Planung.

Zu 8. Finanzen

Herr Eichmann nennt erneut die grob geplante Summe für die gewählte Variante: 6.125.000 €. Die Stadt erhielt die jährliche Schulpauschale in den letzten Jahren in Höhe von rd. 925.000 €. Herr Klausgrete bringt zum Ausdruck, dass eine 1:1 Verplanung dieser Mittel aus Sicht der Finanzverwaltung nicht möglich sei. Die Verwaltung wird entsprechend die Umsetzung einer belastbaren Finanzplanung intern vorbereiten.

Zu 9. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird das Thema in den politischen Gremien vorstellen.

Die Abstimmungsergebnisse werden unter Beteiligung der städtischen Pressestelle insbesondere den Eltern bekanntgegeben. Zur Vorbereitung eines Pressekonzeptes wird die Verwaltung Kontakt mit den Elternvertretern und den Schulleitungen aufnehmen.

Die im AK teilnehmenden Schulleitungen informieren ihre Kolleginnen über das Ergebnis des AK und bitten diesen Personenkreis, mit dem Inhalt vertraulich umzugehen.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Prinzip der städtischen SEP, der regelmäßigen Aktualisierung der Plandaten, soll der AK fortbestehen und voraussichtlich 1-2 Mal im Jahr zumindest nach der Schulanmeldung tagen.

Die Verwaltung wird im Anschluss an die Weihnachtsferien mit den Schulleitungen erste Kontakte knüpfen und Abstimmungsgespräche beginnen.

Hilden, 08.01.2018

Alexandra Bauß

Herzlich willkommen zur 2. Tagung des AK – SEP Grundschulen 2018

Vorab:

Präsentation der wohnortnahen Bereiche der Grundschulen

Auf der Basis der bisherigen Ergebnisse stellen wir heute die Alternativen

- „Freie Elternwahl“ auf der Grundlage der Anmeldungen 2018/19
- dem „Konzept Wohnortnähe“ gegenüber.

Allgemeines:

Ein Zug besteht aus den Klassen 1-4

Bei der Einschulung ist je eine Klasse zu bilden:

Kinder :	Klassenzahl:
bis 29	1
30-56	2
57-81	3
82-104	4

Kommunale Klassenrichtwertzahl: Schulneulinge : 23

Räume: Wie haben wir Klassen in den Schulen gezählt? Ein Beispiel: Elbsee

Hinweis zur Schülerstruktur

Ca. 30-35% aller Grundschüler in Hilden sind katholisch.

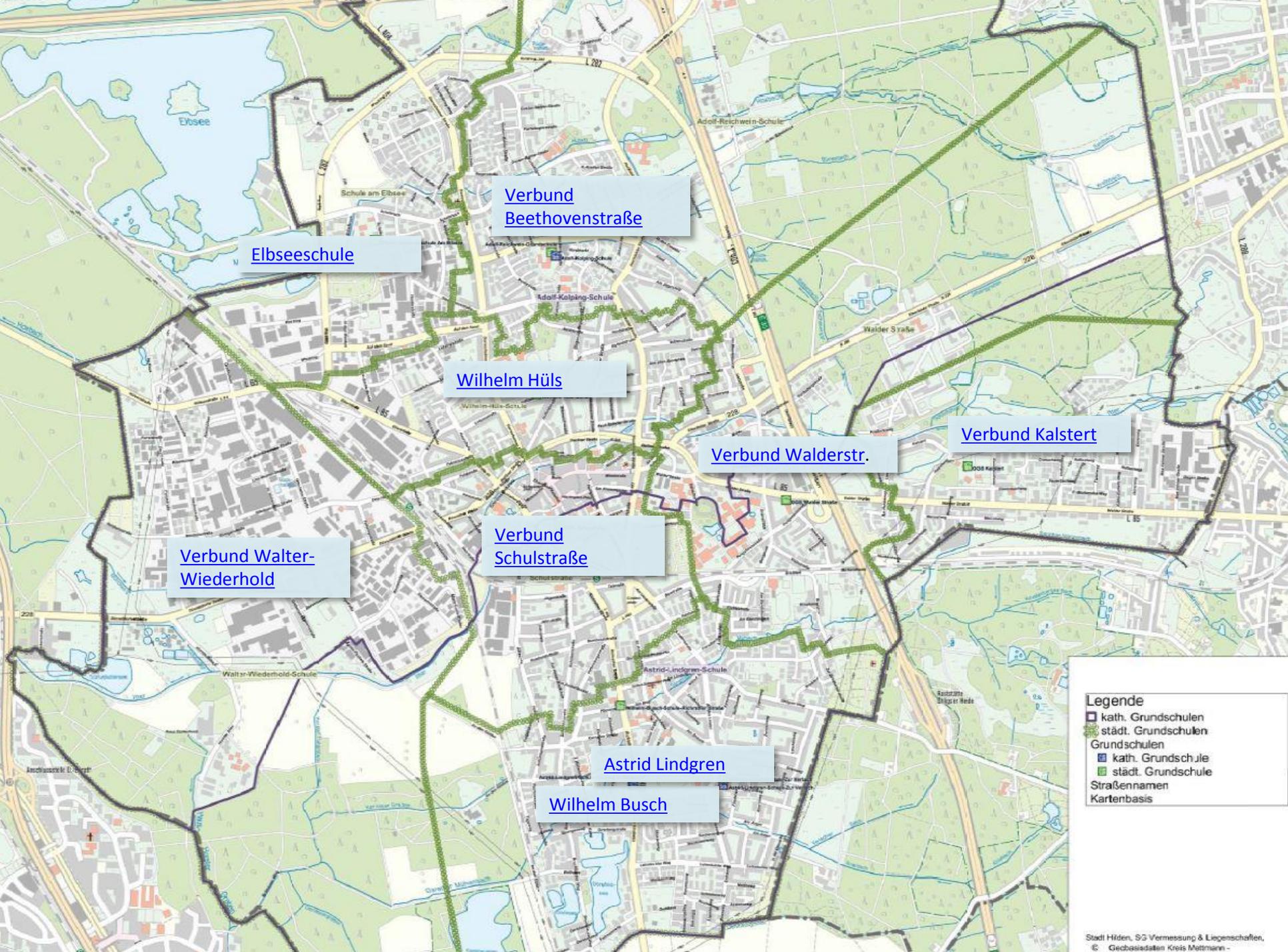
Der Anteil katholischer Schulneulinge an den kath. Grundschulen betrug in der Vergangenheit durchschnittlich 50 %.

Für die Prognose wurden jeweils der Höchstwert der vergangenen 5 Jahre benutzt:

Adolf-Kolping 65 %,
Astrid-Lindgren 55%

Mensen

Ein 3-Schicht-Betrieb in den Mensen wird zur Zeit regelmäßig durchgeführt. Abhängig vom Stundenplan funktioniert dies überwiegend gut.



Elbseeschule

Verbund
Beethovenstraße

Wilhelm Hüls

Verbund Walderstr.

Verbund Kalstert

Verbund Walter-
Wiederhold

Verbund
Schulstraße

Astrid Lindgren

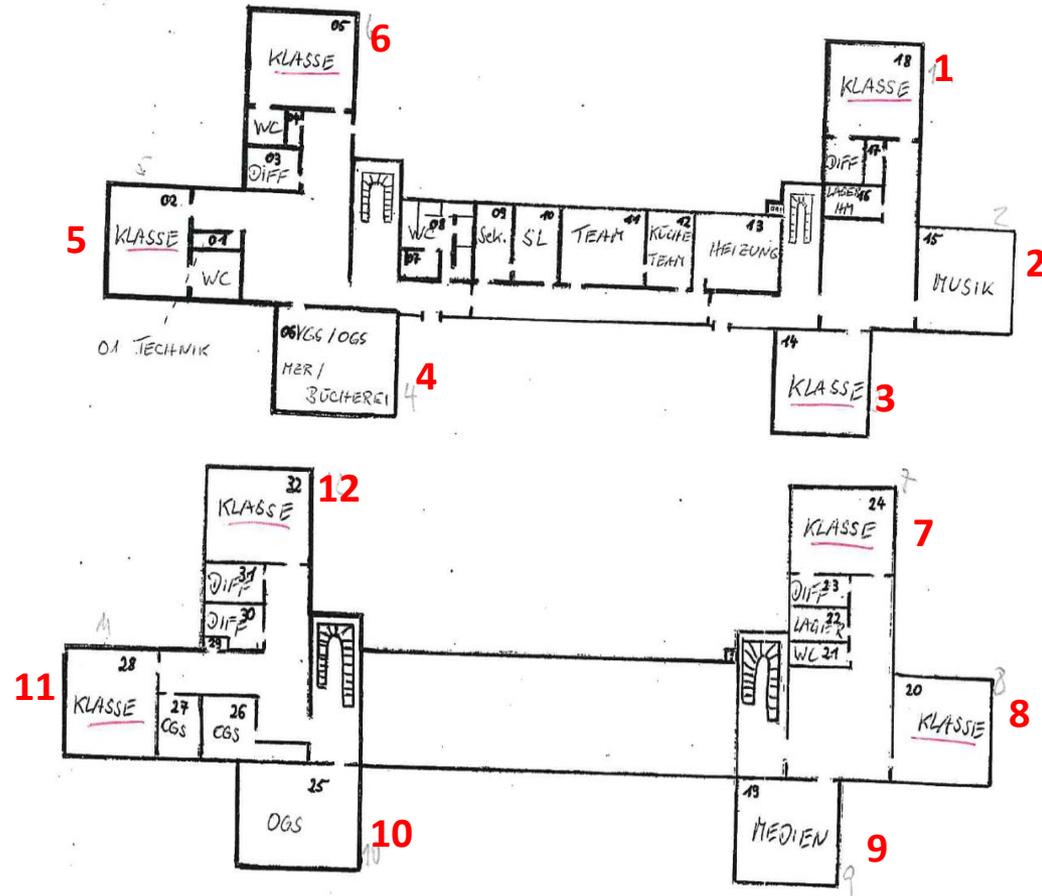
Wilhelm Busch

- Legende**
- kath. Grundschulen
 - städt. Grundschulen
 - Grundschulen
 - kath. Grundschule
 - städt. Grundschule
 - Straßennamen
 - Kartenbasis

Elbsee-Schule

Raumbestand / Grundrisse

- gezählt werden alle Räume > 60 qm
Beispiel Bestand Elbseeschule: 12 Räume
- pro Klasse werden 1,5 Räume benötigt:
8 Klassen → 12 Klassenräume
- Verwaltung ist regelmäßig vorhanden





Elbsee-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

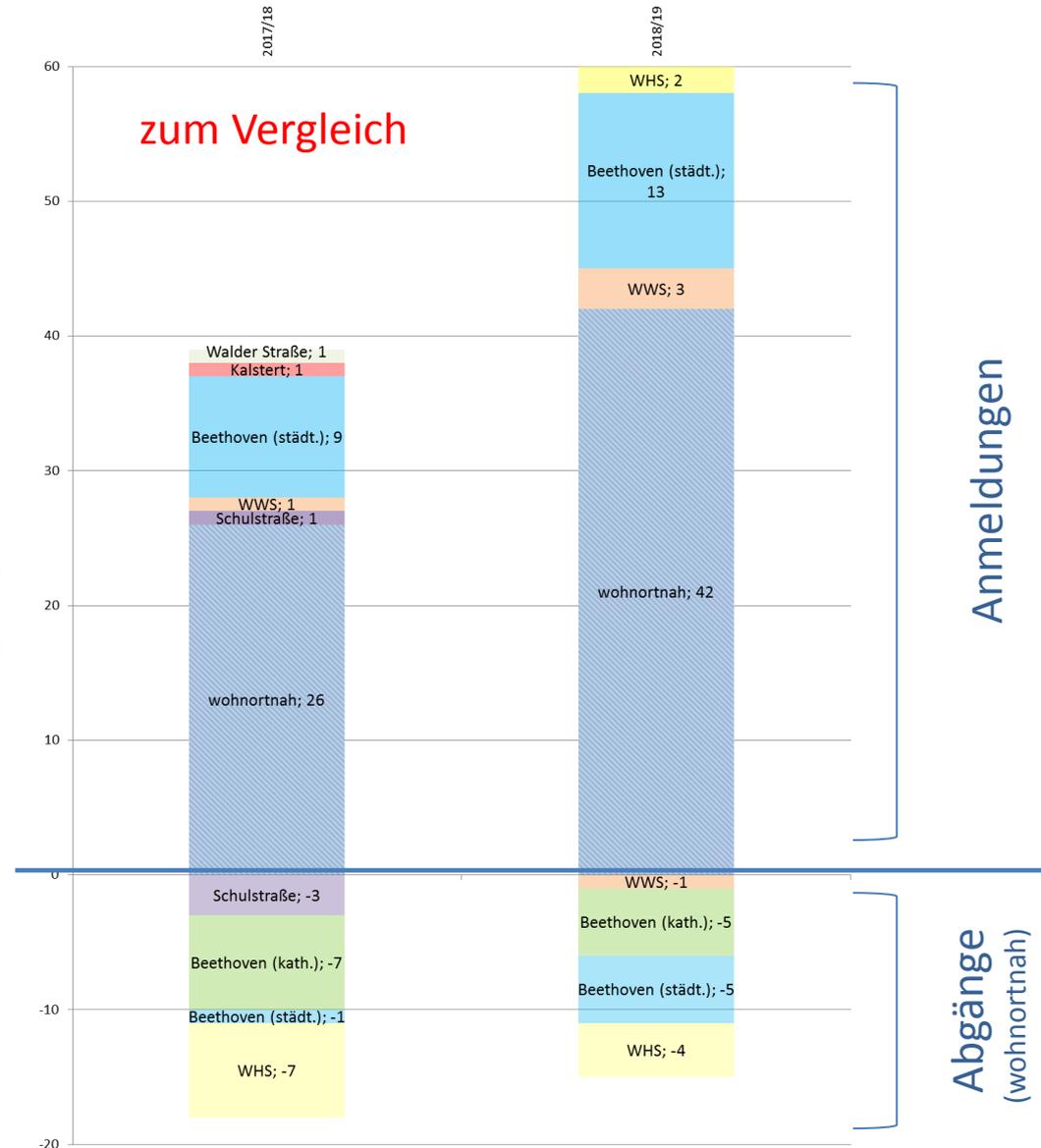
60 Anmeldungen = 3 Züge → 18 Räume
 Bestand → 12 Räume
 Bedarf → 6 Räume
 Kosten = 6 x 250.000 EUR → 1.500.000 EUR

II. Mensa

1 zusätzlicher Speiseraum → 250.000 EUR

III. Summe

→ **1.750.000 EUR**





Elbsee-Schule

Konzeptplanung „wohntnah“ 2018/19

I. Klassen:

Wohnortnahe Kinder: 57

Abgänge zur kath. GS: 3

54 Kinder = 2 Züge

Bestand

Bedarf

Kosten

→ 12 Räume

→ 12 Räume

→ 0 Räume

→ 0 EUR

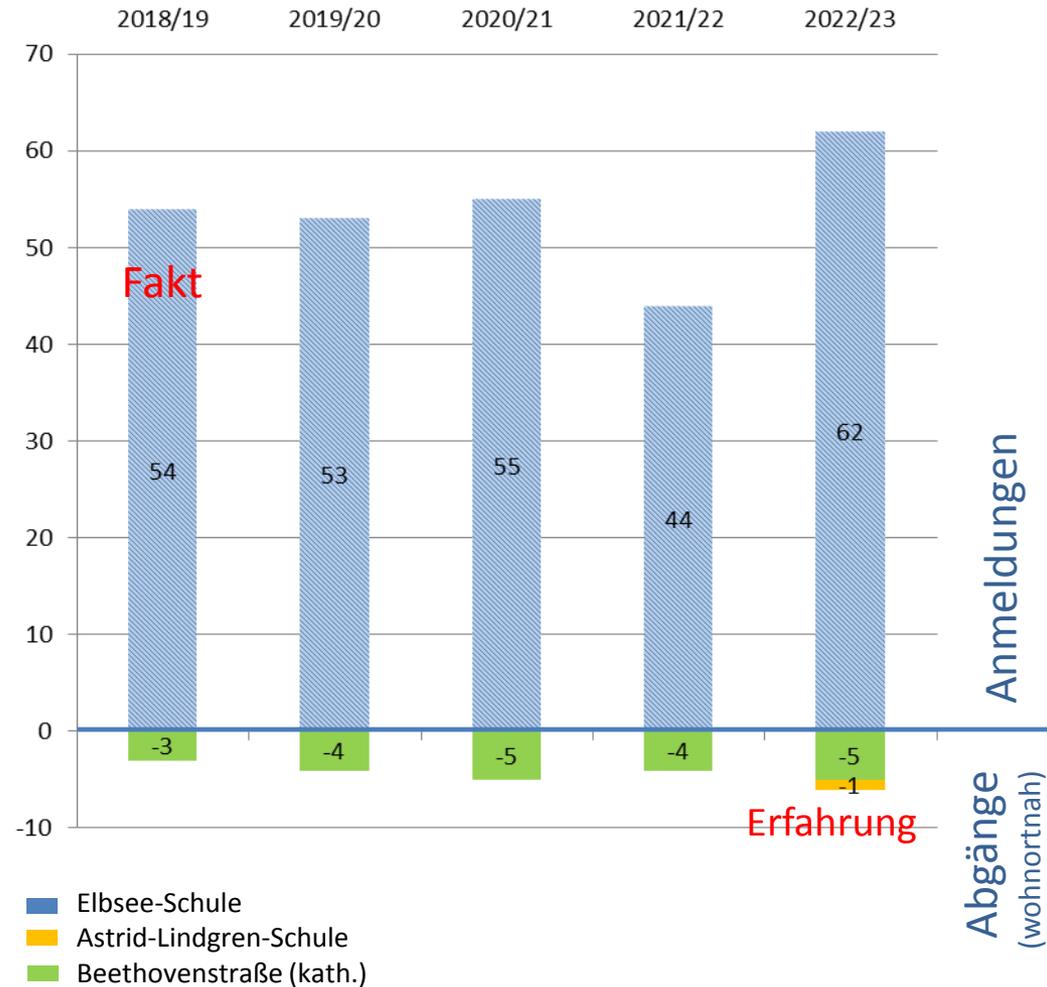
II. Mensa:

kein Bedarf

→ 0 EUR

III. Summe

→ 0 EUR



Schulstraße (Hauptstandort)

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen:

26 Anmeldungen = 1 Zug → 6 Räume
 Bestand → 18,5 Räume
Überschuss → **12,5 Räume**
 Kosten → 0 EUR

II. Mensa

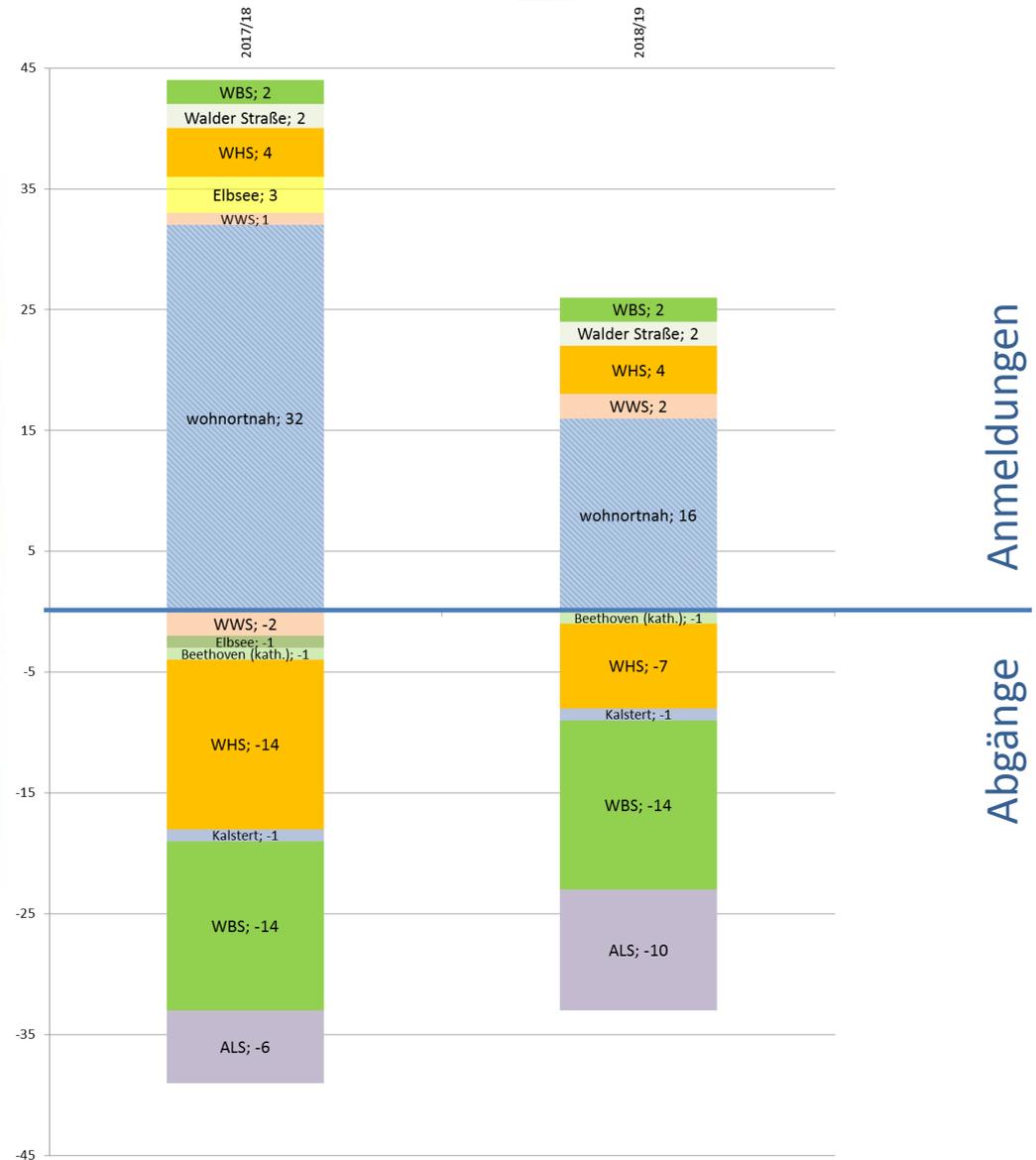
Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe:

→ 0 EUR

IV. Überschusskapital

→ **3.125.000 EUR**





Schulstraße (Hauptstandort)

Konzeptplanung „wohntnah“ 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 51
Abgänge zur kath. GS: 7

44 Kinder = 2 Züge

Künftig: ca. 75 Kinder = 3 Züge → 18 Räume

Bestand → 18,5 Räume

Überschuss → **0,5 Räume**

Kosten → 0 EUR

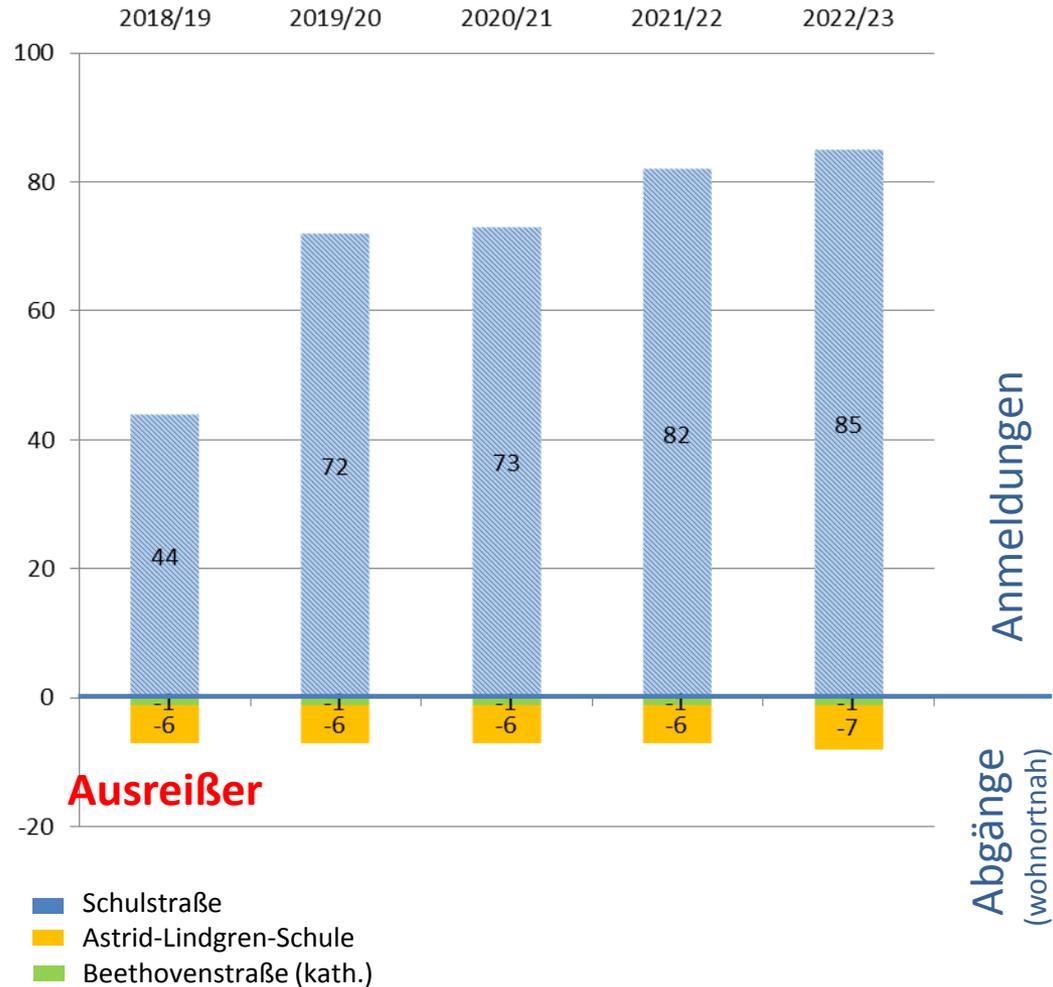
II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe

→ 0 EUR

IV. Überschusskapital → **125.000 EUR**





Walter-Wiederhold-Straße

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klasse

26 Anmeldungen = 1 Zug → 6 Räume
 Bestand → 6,5 Räume
Überschuss → 0,5 Räume
 Kosten → 0 EUR

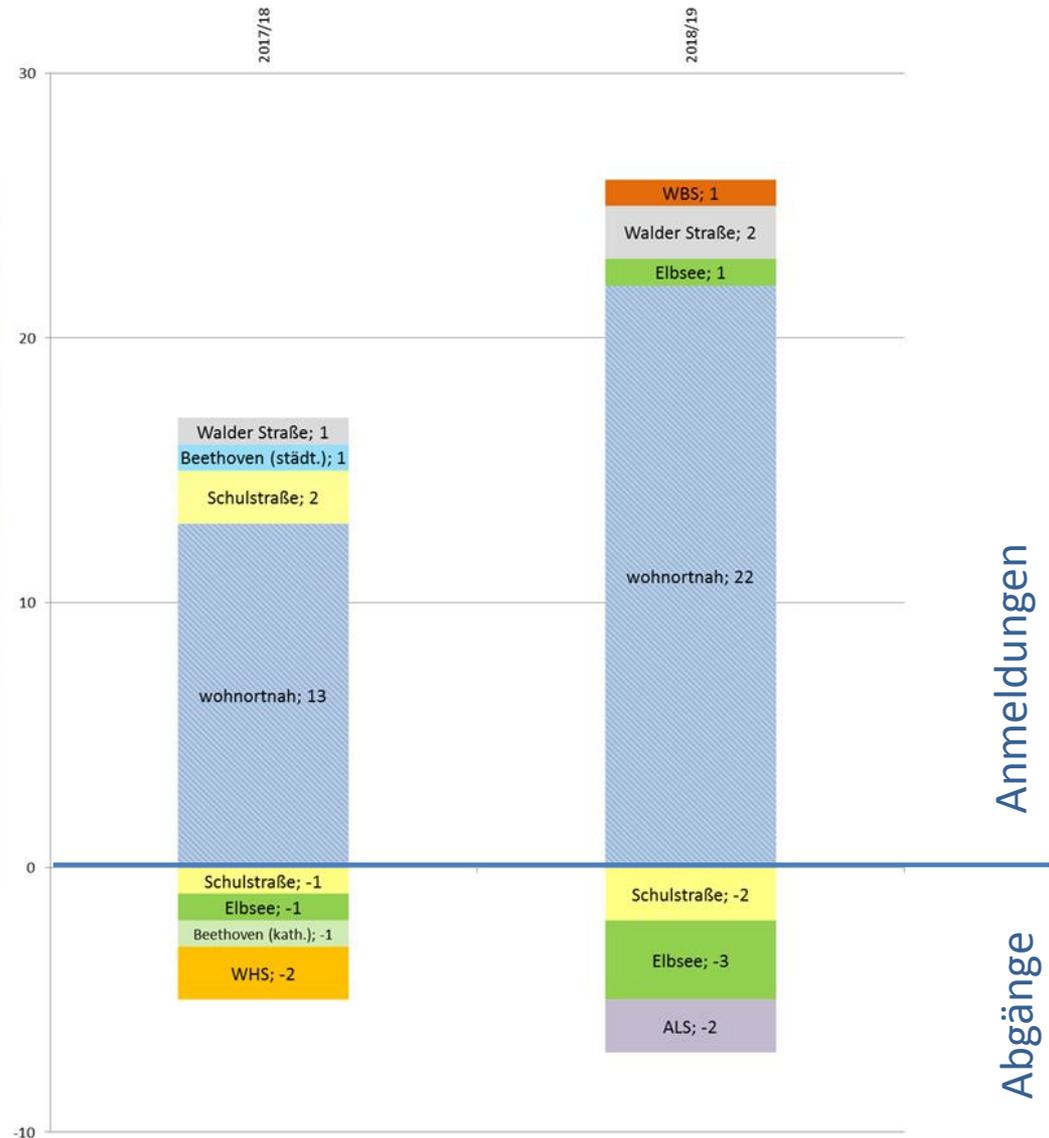
II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe

→ 0 EUR

Hinweis: ein Lagerraum wird nutzbar gemacht für die OGS, so entsteht ein weiterer Klassenraum.
 Daher 2020/21 ggf. zusätzliche Klasse möglich.
Überschusskapital daher nicht anzurechnen.





Walter-Wiederhold-Straße

Konzeptplanung „wohntnah“ 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 31

Abgänge zur kath. GS: 2

29 Kinder = 1 Zug

Bestand

Überschuss

Kosten

- 6 Räume
- 6,5 Räume
- 0,5 Räume
- 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf

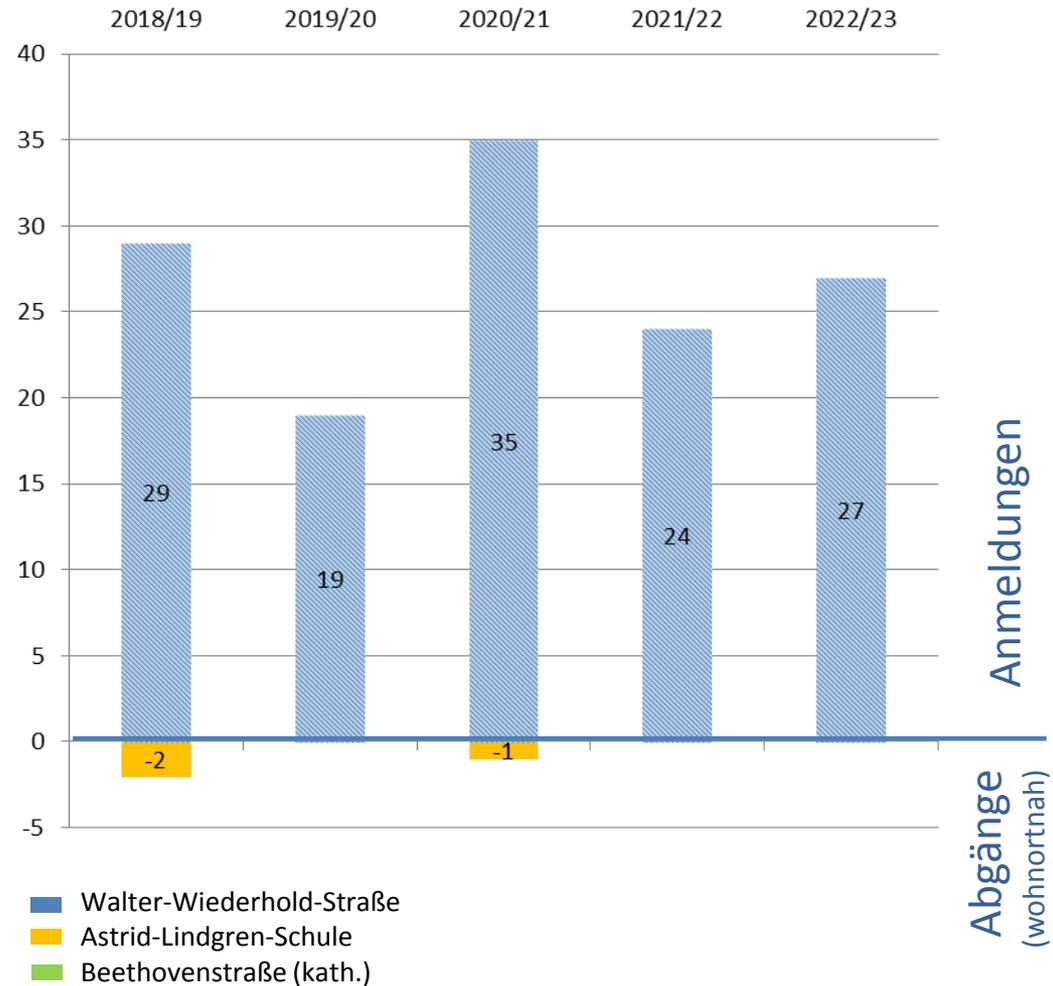
→ 0 EUR

III. Summe

→ 0 EUR

Hinweis: ein Lagerraum wird nutzbar gemacht für die OGS, so entsteht ein weiterer Klassenraum. Daher 2020/21 ggf. zusätzliche Klasse möglich.

Überschusskapital daher nicht anzurechnen.



Verbund Beethovenstraße

*ohne Pavillon (4 Räume)

**Umzug 2 OGS-Gruppen aus Lortzingstraße

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen:

Anmeldungen (kath.): 42

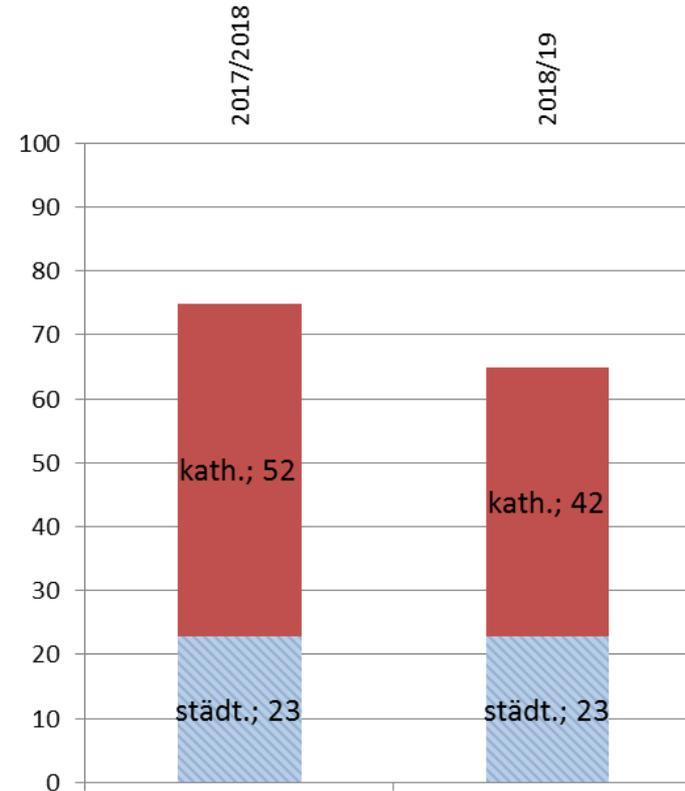
Anmeldungen (städt.): 23

65 Anmeldungen = 3 Züge → 18 Räume
Bestand → 17,5 Räume*
Bedarf → 0,5 Räume**
Kosten → 125.000 EUR

II. Mensa

Komplett neu** → 750.000 EUR
(derzeit Essen in Gruppenräumen)

III. Summe → 875.000 EUR





Verbund Beethovenstraße

*ohne Pavillon (4 Räume)

**Umzug 2 OGS-Gruppen aus Lortzingstraße

Konzeptplanung „wohnnah“ 2018/19

I. Klassen

Anzahl Kinder (kath.) : 28

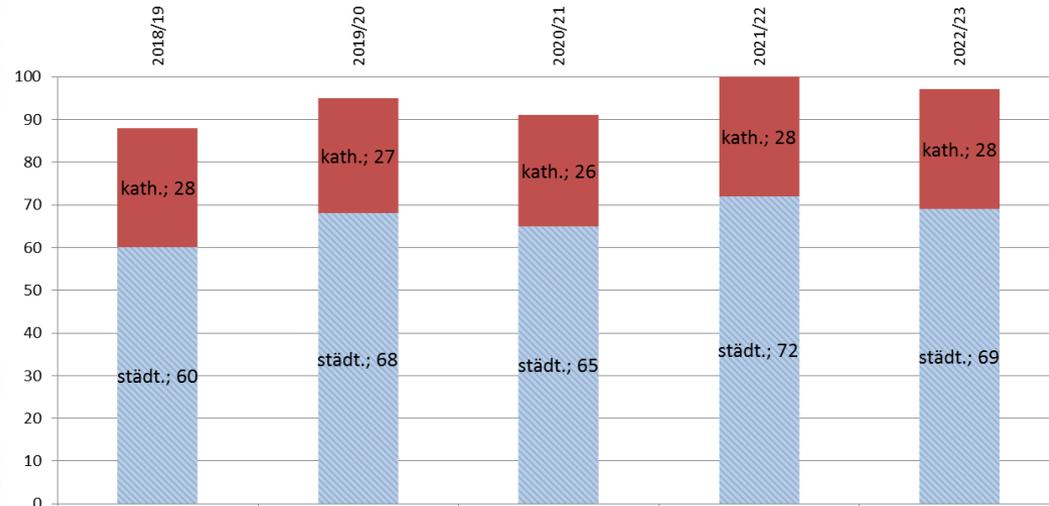
Anzahl Kinder (städt.): 60

88 Kinder = 4 Züge → 24 Räume
Bestand → 17,5 Räume*
Bedarf → 6,5 Räume**
Kosten = 6,5 x 250.000 EUR → 1.625.000 EUR

II. Mensa

Komplett neu → 1.000.000 EUR
(größer, da mehr Teilnehmer)

III. Summe → 2.625.000 EUR





Wilhelm-Hüls-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

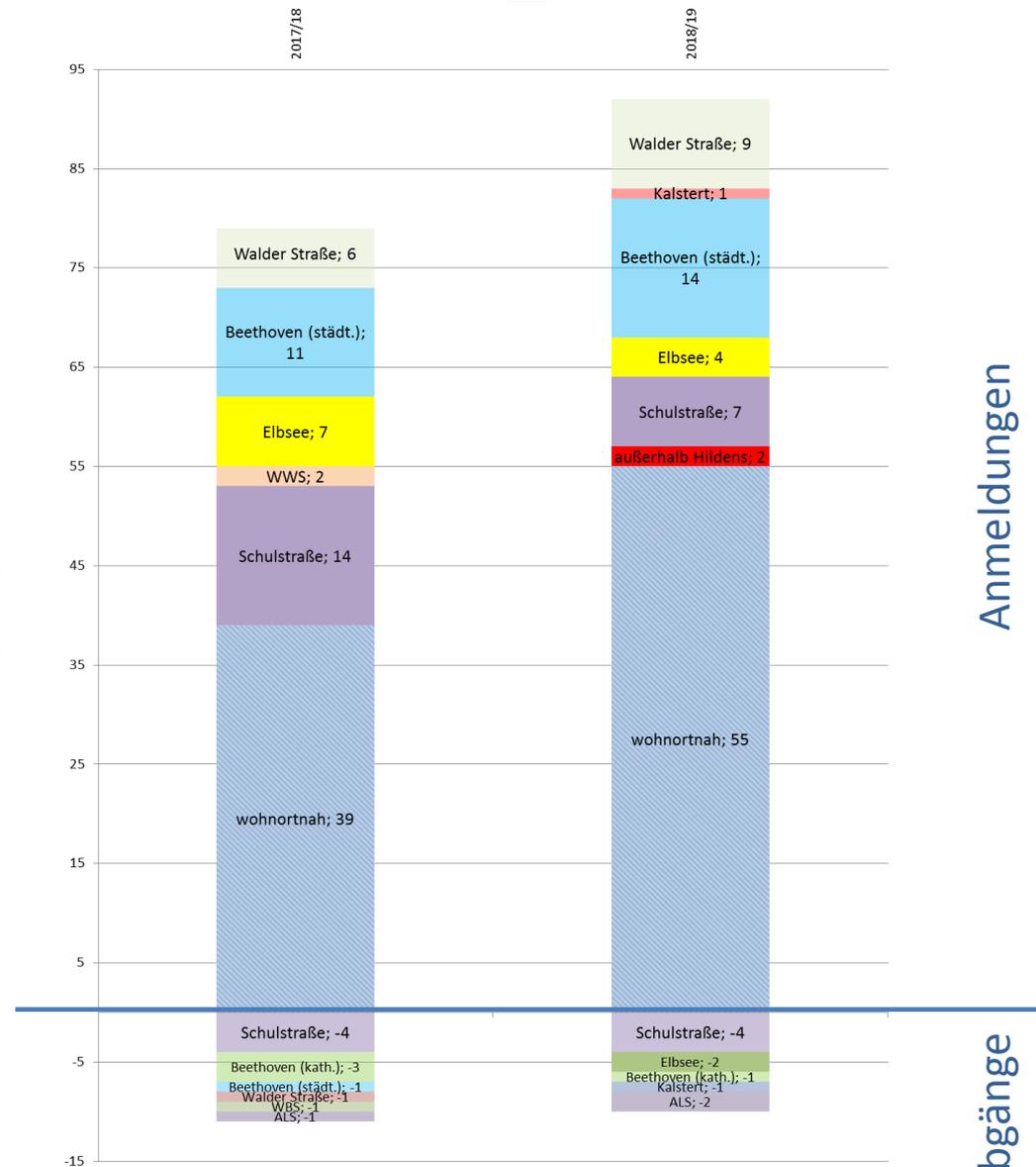
94 Anmeldungen = 4 Züge → 24 Räume
 Bestand → 17 Räume
 Bedarf → 7 Räume
 Kosten = 7 x 250.000 EUR → 1.750.000 EUR

II. Mensa

1 zusätzlicher Speiseraum → 1.250.000 EUR

III. Summe

→ 3.000.000 EUR



Wilhelm-Hüls-Schule

Konzeptplanung „wohntnah“ 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 65

Abgänge zur kath. GS: 2

52-63 Kinder = 2,5 Züge → 15 Räume

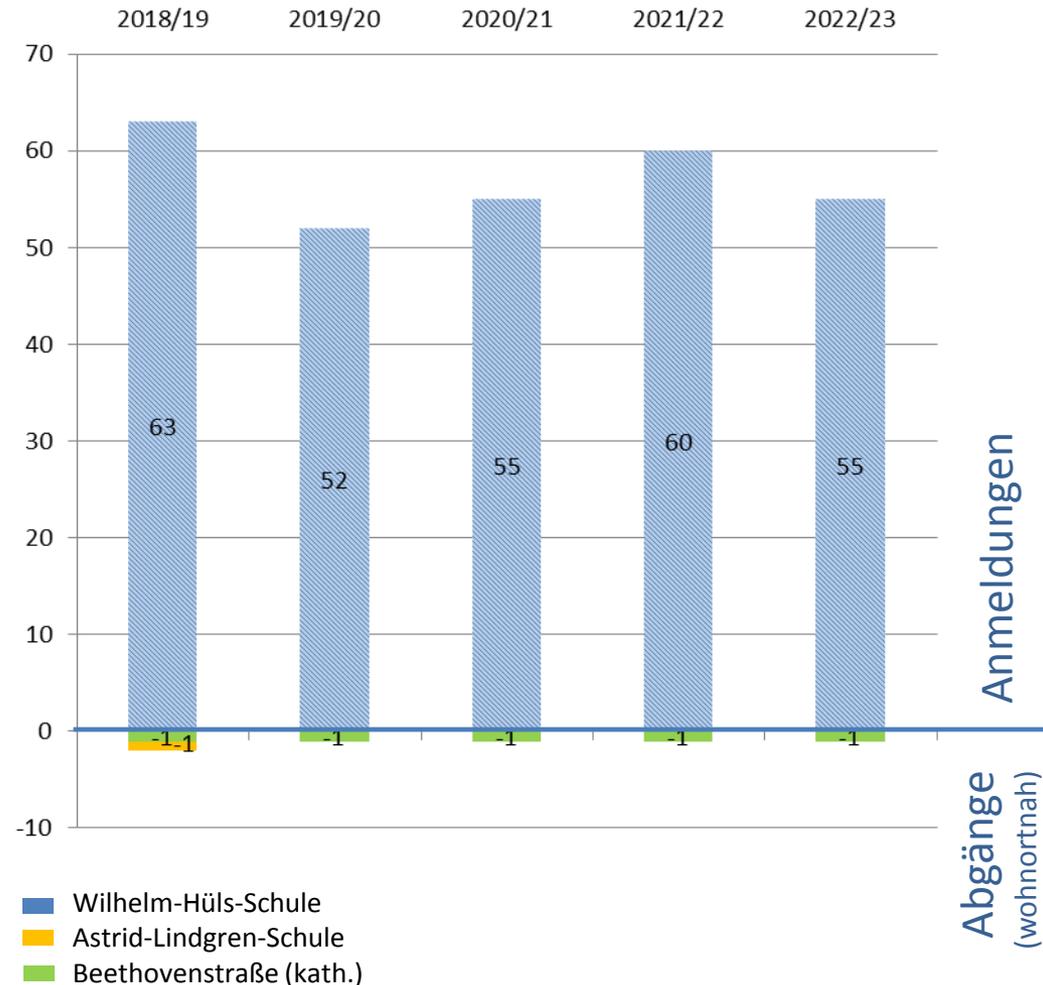
Bestand → 17 Räume

Bedarf, 2 Räume für Mensa übrig
→ 0 Räume

II. Mensa

Kosten: 1 x 250.000 EUR → 250.000 EUR

III. Summe → 250.000 EUR





GGs Kalstert (Hauptstandort)

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

46 Anmeldungen = 2 Züge → 12 Räume

Bestand → 17 Räume

Überschuss → **5 Räume**

Kosten → 0 EUR

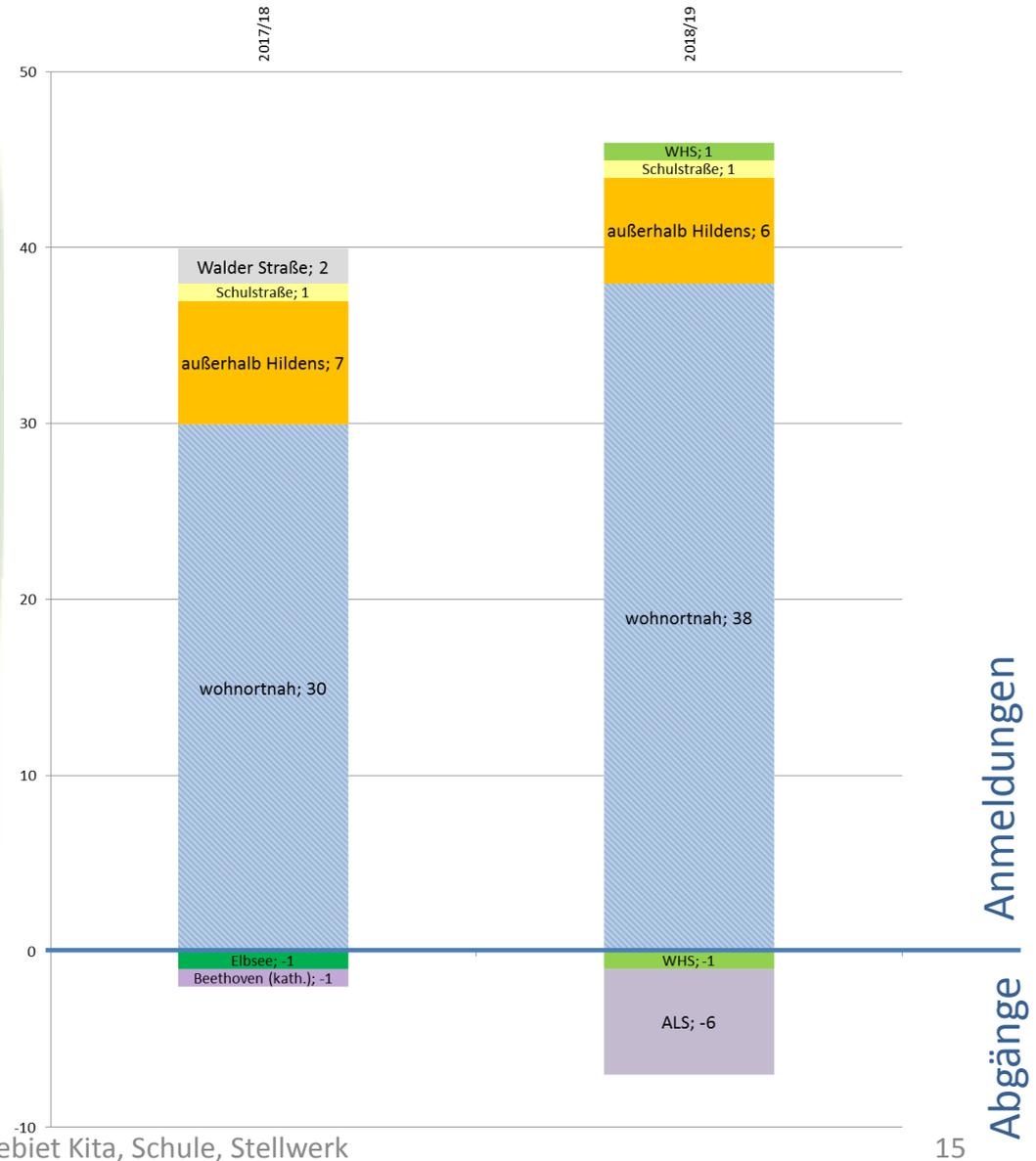
II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe

→ 0 EUR

IV. Überschusskapital → **1.250.000 EUR**





GGG Kalstert (Hauptstandort)

Konzeptplanung „wohnnah“ 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 48

Abgänge zur kath. GS: 3

45 Kinder = 2 Züge

Bestand

Überschuss

Kosten

II. Mensa

Kein Bedarf

III. Summe

IV. Überschusskapital

→ 12 Räume

→ 17 Räume

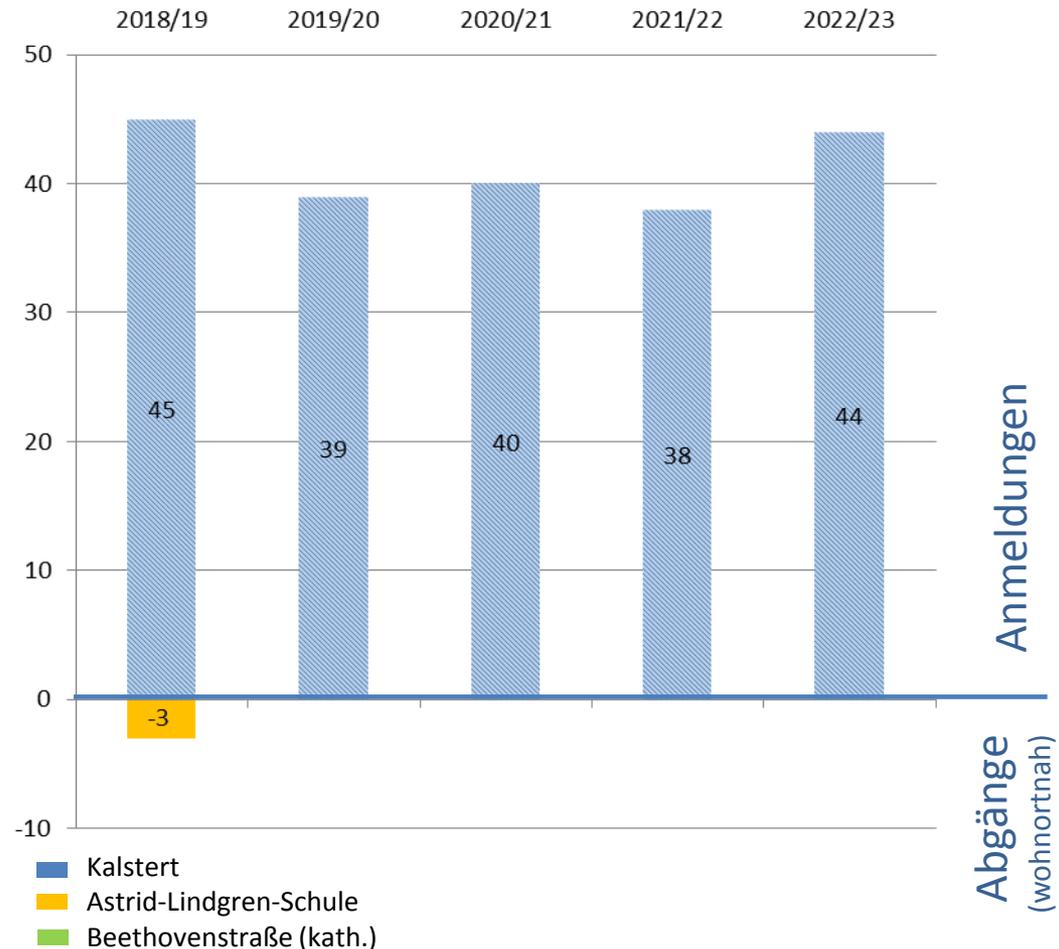
→ **5 Räume**

→ 0 EUR

→ 0 EUR

→ 0 EUR

→ **1.250.000 EUR**





Walder Straße

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

16 Anmeldungen = 1 Zug → 6 Räume
 Bestand → 5 Räume
 Bedarf → 1 Raum
 Kosten = 1 x 250.000 EUR → 250.000 EUR

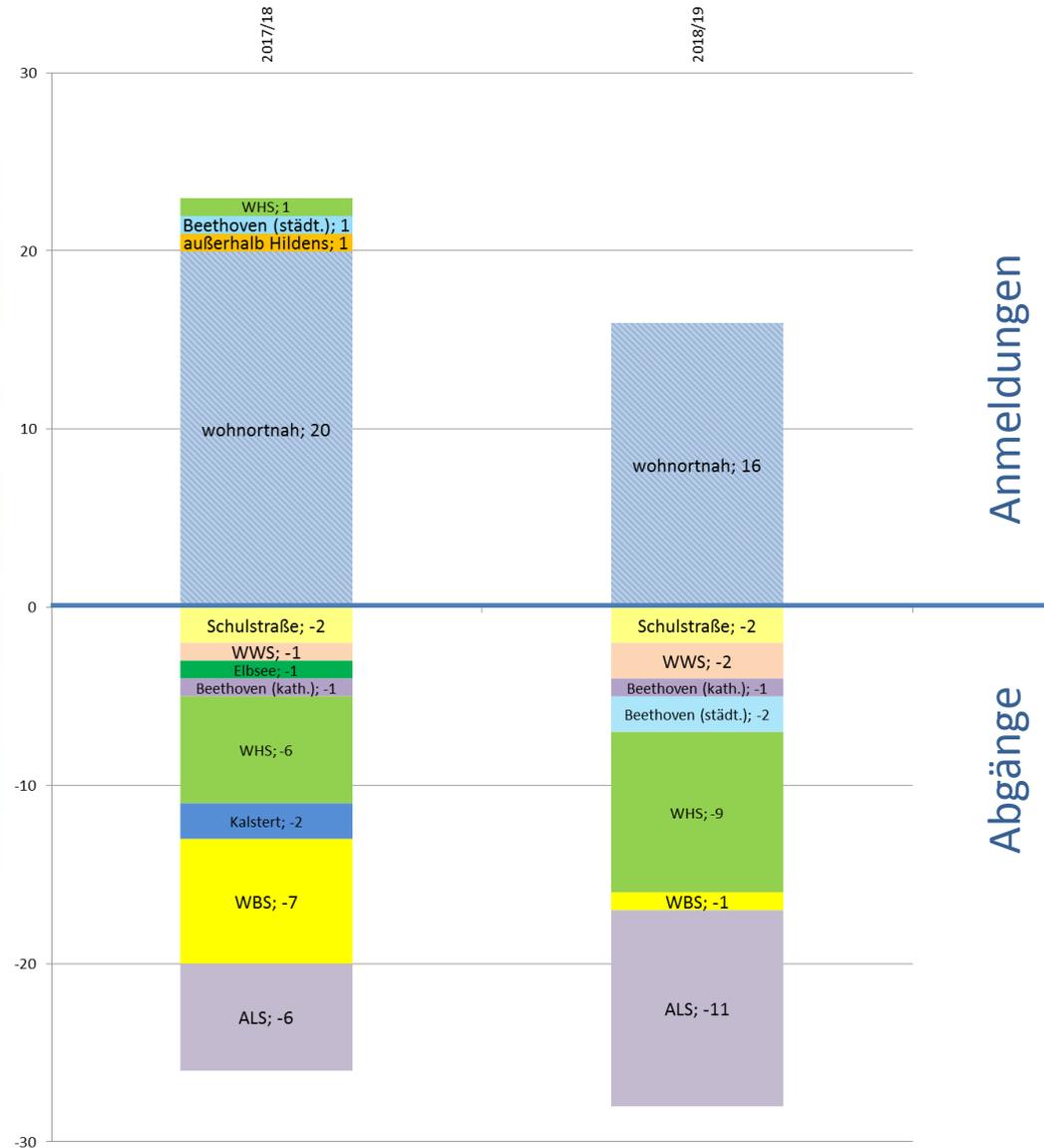
II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe

→ 250.000 EUR

(Hier wird der Neubau ggf. als Mensa genutzt
 und die aktuelle Mensa ggf. als OGS-Raum)





Walder Straße

Konzeptplanung „wohnortnah“ 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 49

Abgänge zur kath. GS: 7

42 Kinder = 2 Züge → 12 Räume
 Bestand → 5 Räume
 Bedarf → 7 Räume
 Kosten = 7 x 250.000 EUR → 1.750.000 EUR

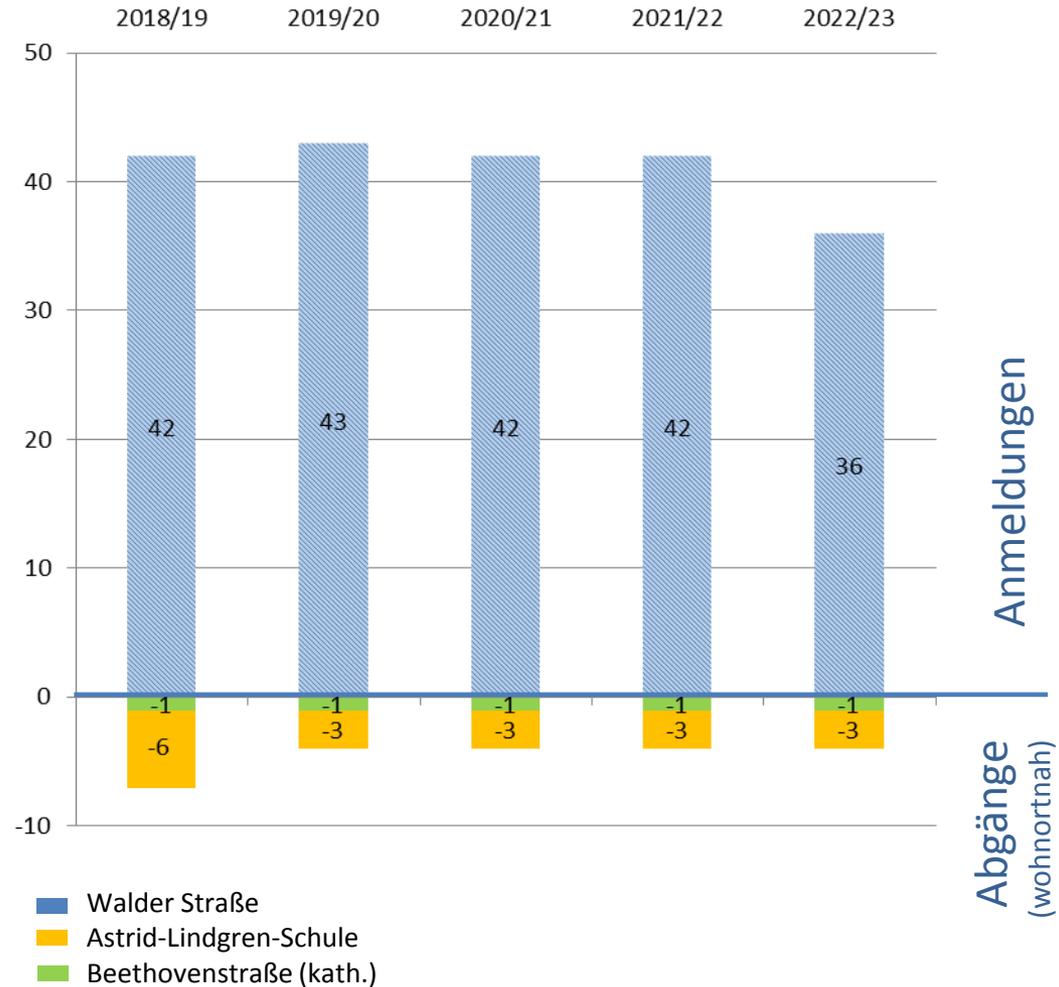
II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 1.750.000 EUR

Vor dem Hintergrund der Raumsituation am Kalstert, muss hier eine wirtschaftlichere Lösung erarbeitet werden. Die Schulleitung wird beteiligt.

(Hier wird der Neubau ggf. als Mensa genutzt und die aktuelle Mensa ggf. als OGS-Raum)





Wilhelm-Busch-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

48 Anmeldungen = 2 Züge → 12 Räume

Bestand → 18,5 Räume

Überschuss → 6,5 Räume

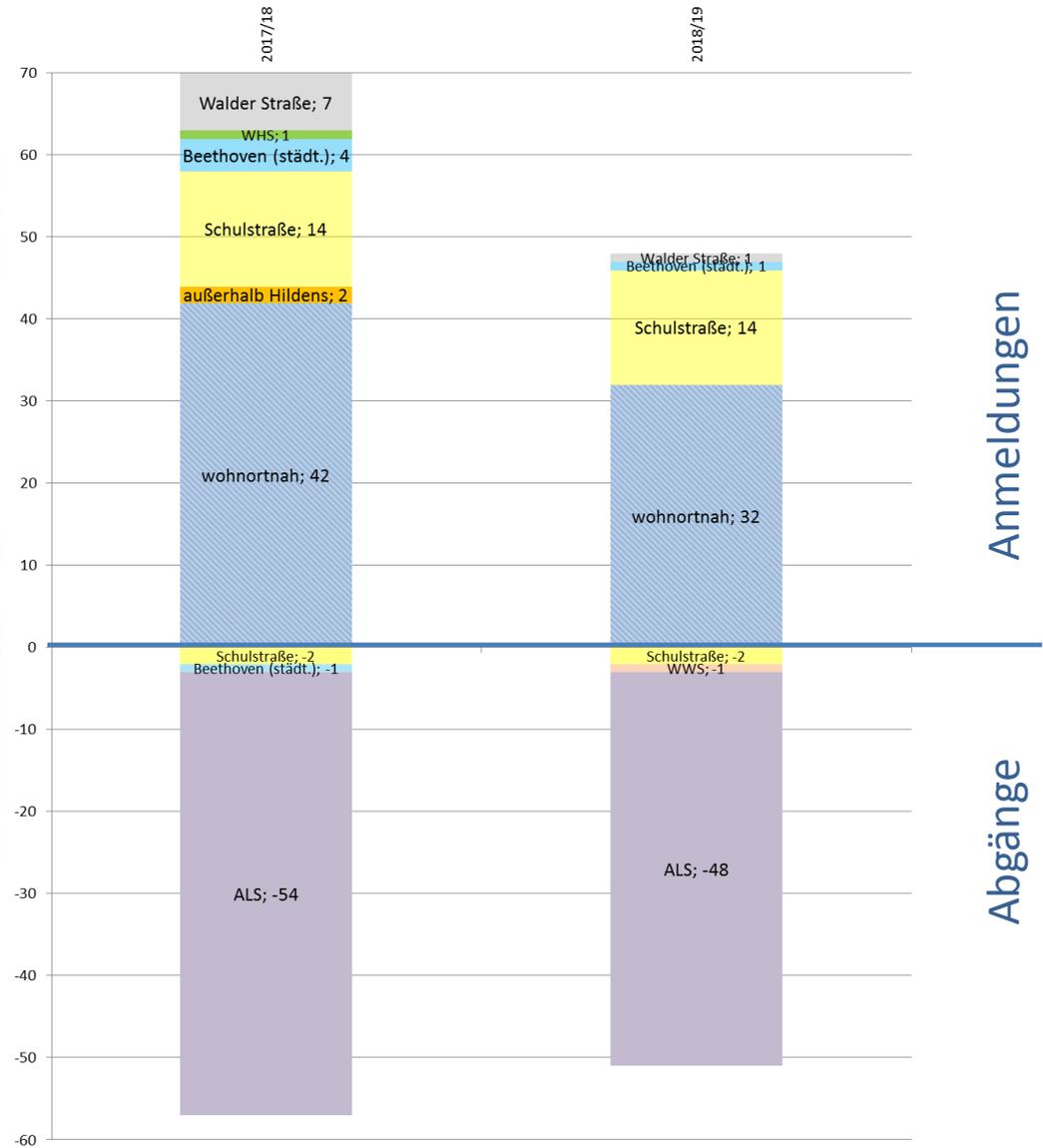
Kosten → 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 0 EUR

IV. Überschusskapital → 1.625.000 EUR





Wilhelm-Busch-Schule

ACHTUNG: REDAKTIONELLE ÄNDERUNG

Konzeptplanung „wohnortnah“ 2018/19

I. Klassen

Wohnortnahe Kinder: 87

Abgänge zur kath. GS: 26

61 Kinder = 3 Züge → 18 Räume

Bestand → 18,5 Räume

Überschuss → 0,5 Räume

Ersatzbau für baufälligen Pavillon

→ 2 Räume

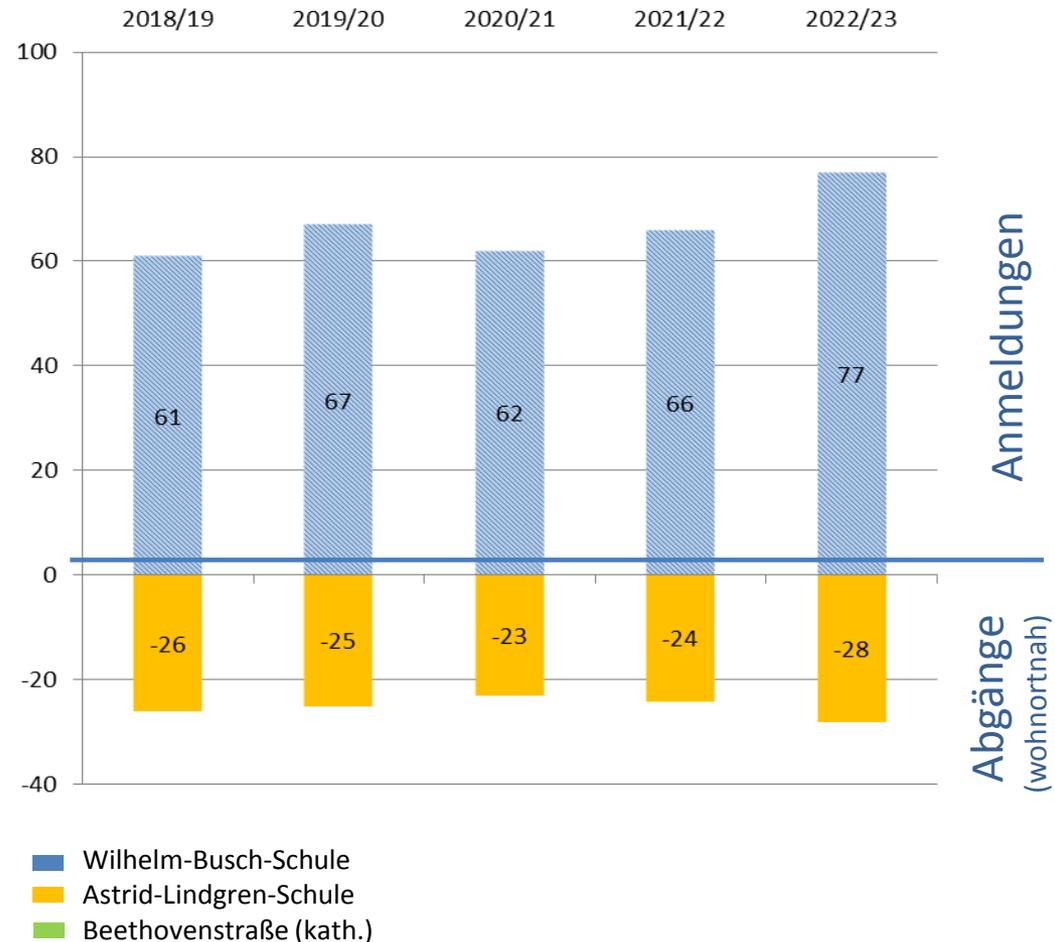
Kosten → 500.000 EUR

II. Mensa

Kein zus. Bedarf → 0 EUR

III. Summe → 500.000 EUR

**(Investitionsbedarf an der Richrather Str.,
Neubau Pavillon, da baulich notwendig)**





Astrid-Lindgren-Schule

Anmeldezahlen (alle Elternwünsche): 2018/19

I. Klassen

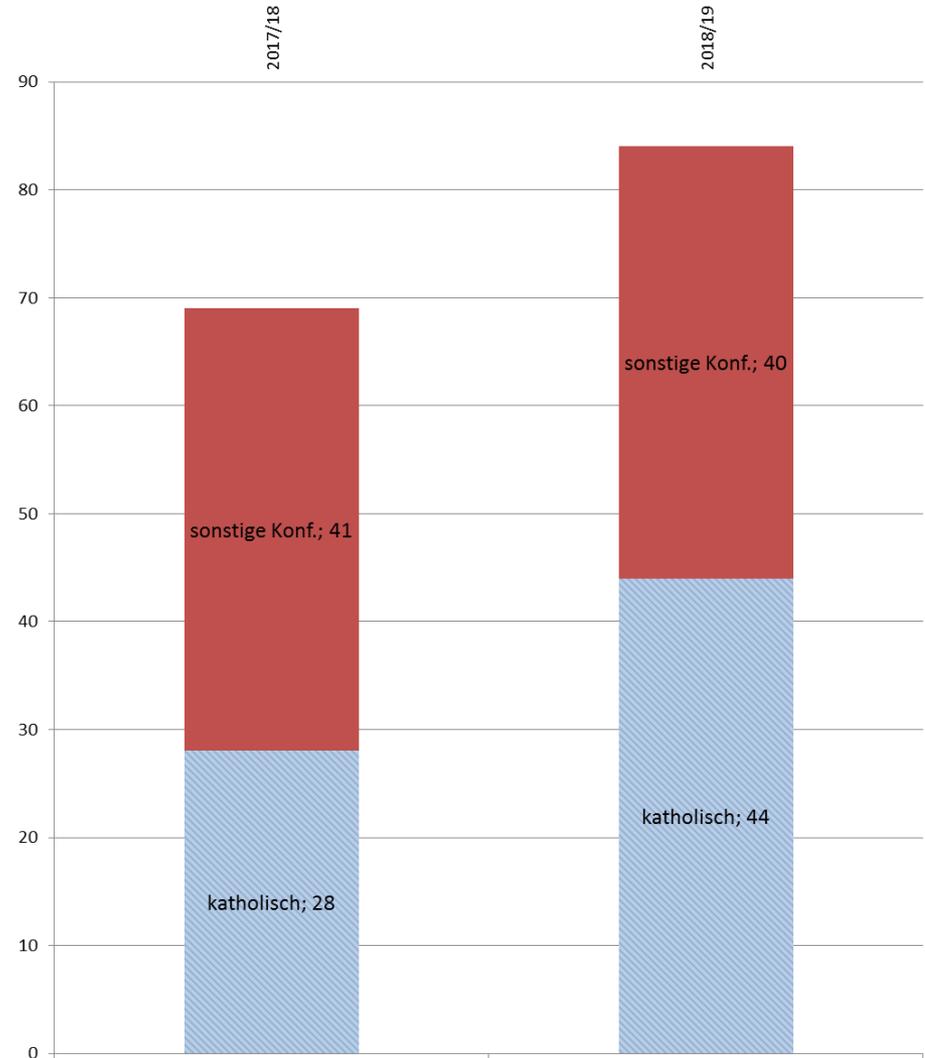
84 Anmeldungen = 4 Züge → 24 Räume
Bestand → 16 Räume
Bedarf → 8 Räume
Kosten = 8 x 250.000 EUR → 2.000.000 EUR

II. Mensa

Bedarf an Rira → 1.000.000 EUR

III. Summe

→ 3.000.000 EUR





Astrid-Lindgren-Schule

Konzeptplanung „wohnortnah“ 2018/19

I. Klassen

44 Kinder = 2 Züge

→ 12 Räume

Bestand

→ 16 Räume

Überschuss

→ 4 Räume

Kosten

→ 0 EUR

II. Mensa

Kein Bedarf

→ 0 EUR

III. Summe

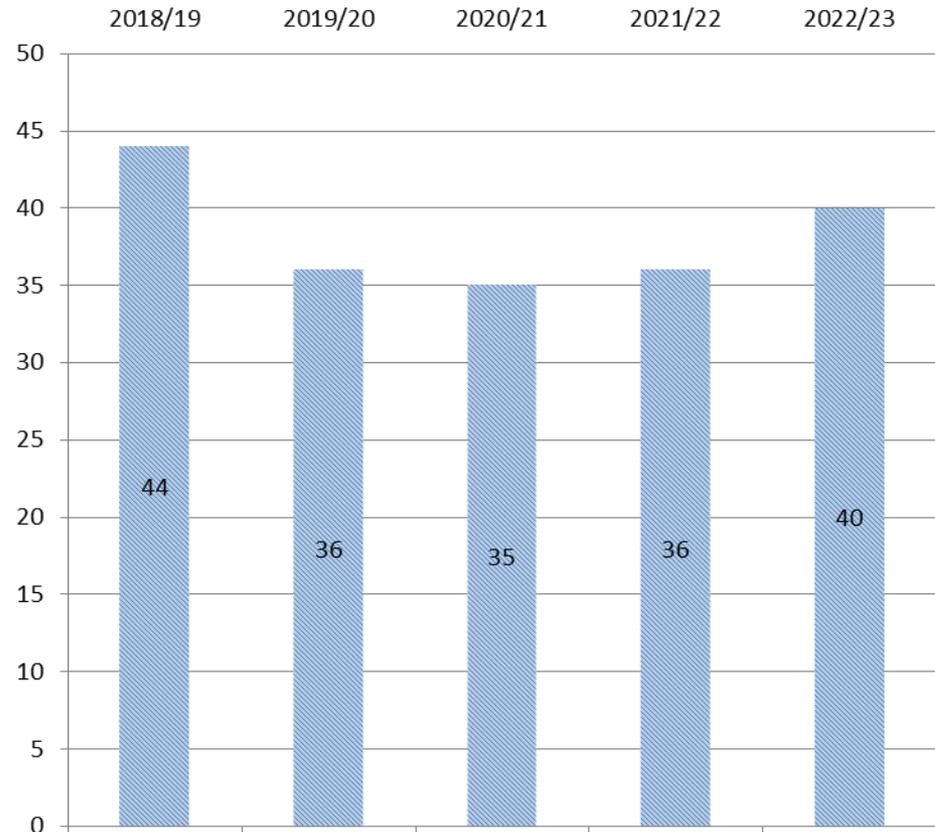
→ 0 EUR

Bei Nutzung der Gebäude Rira besteht ein Bedarf
für eine Mensa:

→ 1.000.000 EUR

IV. Überschusskapital

→ **1.000.000 EUR**





SEP Grundschulen:		Baukosten	
Schule	Elternwunsch	Konzept	
Schwerpunktschule am Eibsee	1.750.000,00 €		
Verbundschule Schulstr Teilstandort Walter-Wiederh			
Verbundschule Beethovenstr	875.000,00 €		2.625.000,00 €
Wilhelm-Hüls-Schule	3.000.000,00 €		250.000,00 €
Verbundschule Kalstert Teilstandort Walder Str.	250.000,00 €		1.750.000,00 €
Wilhelm-Busch-Schule, beide Gebäude			500.000,00 €
Astrid- Lindgren-Schule, beide Gebäude	3.000.000,00 €		1.000.000,00 €
Summe	8.875.000,00 €		6.125.000,00 €

SEP Grundschulen:		Wert Raumüberschuss	
Schule	Elternwunsch	Konzept	
Schwerpunktschule am Eibsee			
Verbundschule Schulstr Teilstandort Walter-Wiederh	3.125.000,00 €		125.000,00 €
Verbundschule Beethovenstr Wilhelm-Hüls-Schule			
Verbundschule Kalstert Teilstandort Walder Str.	1.250.000,00 €		1.250.000,00 €
Wilhelm-Busch-Schule, beide Gebäude	1.625.000,00 €		
Astrid- Lindgren-Schule, beide Gebäude			1.000.000,00 €
Summe	6.000.000,00 €		2.375.000,00 €



**Aufstellung der für unterrichtliche
Zwecke nutzbaren Nebenräume: 26**

<u>Standort:</u>	<u>Nebenräume:</u>	<u>Bemerkung:</u>
○ Schulstraße	1	
○ Walter-Wiederhold	3	
○ Elbsee	7	
○ Verbund Beethovenstr.	5	(+ 2 OGS Lortzingstraße)
○ Wilhelm-Hüls	2	
○ Kalstert	3	
○ Walder Straße	3	
○ Wilhelm-Busch (Zur Verlach)	0	
○ Wilhelm-Busch (Richr. 134)	2	
○ Astrid-Lindgren (Zur Verlach)	0	
○ Astrid-Lindgren (Richr. 186)	0	



Herzlich willkommen zur
3. Tagung des AK SEP
Grundschulen in Hilden

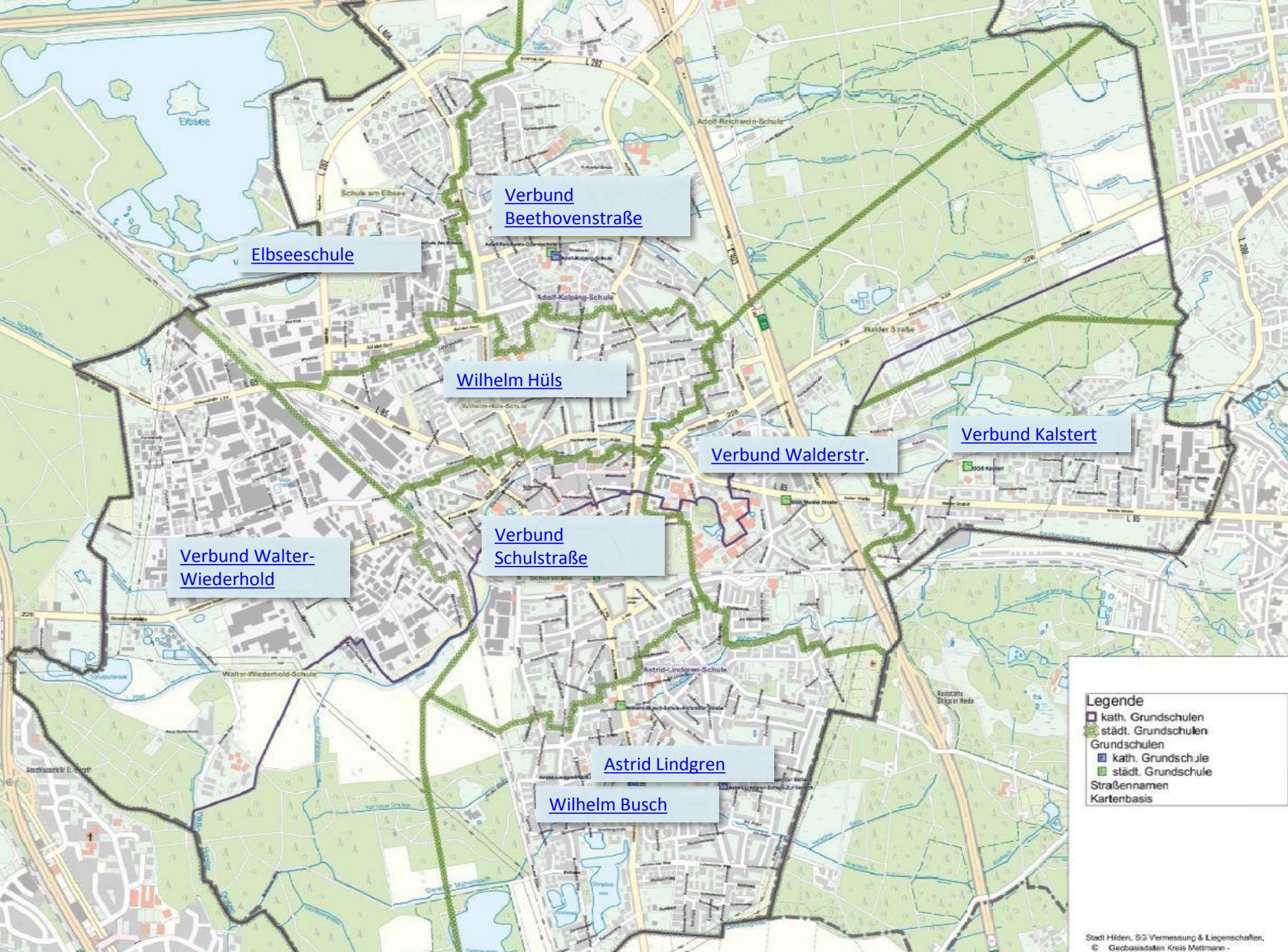
Tagesordnung 14.12.2017

1. bisheriger Stand, unter Verweis auf die Karte
2. Rückfragen zu den bisherigen Materialien
3. Gegenüberstellung aufgezeigter Alternativen
4. Planung des zeitlichen Ablaufs
5. Konsequenzen – Wohnortprinzip -> ALS
6. Vorschlag der Verwaltung
7. bitte punkten Sie
8. Finanzen
9. weiteres Vorgehen



1. Zusammenfassung der bisherigen Arbeit

- a) Rechtsgrundlagen
- b) Definition SEP
- c) bisher erarbeitete Prinzipien der städt. Planung
 - - 5 Jahresplanung
 - - jährlich nachsteuern
 - - Betreuungsplatzgarantie
 - - 2-3 Essensschichten in angemessenen Mengen
 - - 1,5 Klassenräume je gebildete Klasse
- Kosten
 - > **Ungesteuertes Verfahren** **8.875.000 €**
 - > **Wohnortprinzip** **6.125.000 €**



Elbseeschule

Verbund
Beethovenstraße

Wilhelm Hüls

Verbund Walderstr.

Verbund Kalstert

Verbund Walter-
Wiederhold

Verbund
Schulstraße

Astrid Lindgren

Wilhelm Busch

Legende

- kath. Grundschulen
- städt. Grundschulen
- Grundschulen
- kath. Grundschule
- städt. Grundschule
- Straßennamen
- Kartenbasis



2. Ihre Fragen zu den bisherigen Inhalten / Themen

3. Gegenüberstellung der benannten Verfahren

Wohnortnähe/Zügigkeit

:

- entspricht den gesetzlichen Anforderungen
- kurze Beine, kurze Wege
- heterogene Schullandschaft, Integration
- Sozialraumorientierung
- wirtschaftlich
- nachhaltige Investitionen
- Verlässlichkeit für Schulen, Eltern und Stadt
- Betreuungsplatzangebot realisierbar
- geringere Verkehrsbelastung , Verkehrsgefährdung für Kinder

Ungesteuert

- >entspricht weitestgehend dem individuellen Elternwunsch
- >Beibehaltung Status Quo



4. Planung des zeitlichen Ablaufes

Alle Schulleitungen werden Gelegenheit erhalten:

- im 1. Quartal 2018 mit der Verwaltung die Planungen zu erörtern:
 - schulscharf
 - detailliert
 - zeitliche Abläufe bezüglich der Umsetzung
- die Prioritäten im Schulleitergremium abzustimmen
- sich bei der Erstellung der Planung für die politischen Gremien einzubringen



5. Konsequenzen für die ALS

Planungsprinzip Festlegung der Zügigkeit

Anwendung des Wohnortprinzips auf die ALS

Festlegung auf 2 Züge

1. Raumbestand:

11 Räume Verlach

5 Räume Richrather Str. 186

16 Räume gesamt

2. Raumbedarf bei Standard 1,5

12 Räume Bedarf:

9 Räume Verlach

3 Räume Richrather Str. 186 für 2 Klassen

(4 Räume frei 1.000.000 €)

1 Mensa 1.000.000 €

6. Vorschlag der Verwaltung zur Erhaltung aller Standorte

Errichtung eines Hauses des gemeinsamen Lernens unter Nutzung der freien Klassenräume und der Errichtung einer gemeinsamen Mensa:
Grobe Schätzung: 1.200.000- 2.000.000 €... Planung abwarten.

S. Pinnwand

Festlegung auf 2 Züge

1. Raumbestand:

11 Räume Verlach

5 Räume Richrather Str.: 186

16 Räume gesamt

2. Raumbedarf bei Standard 1,5

12 Räume Bedarf:



7. Ihre Empfehlung an den Schulausschuss

I. Wohnortnah

II. Ungesteuert

BITTE PUNKTEN SIE!

Ergebnis siehe beigefügtes Foto.



8. Finanzierung

... unter Nutzung der Schulpauschale

- p. a. 925.000 € Ertrag
- Gesamtkosten von ca. 6.125.000 € (Kita nicht erfasst!)
- jährlicher Ertrag von 925.000 € p. a.
- es bietet sich eine Planung für die nächsten 6 Jahre an, Ertrag von 5.550.000 €
- städtischer Eigenanteil 10-20 %



9. Weitere Themen

- das formale Verfahren – Ausschuss
- Information - Öffentlichkeit + Eltern, nach Ausschussentscheidung
- Detailabstimmung Schule
- Vorschlag:

Fortführung des AK SEP

Vielen Dank für Ihre rege Mitarbeit!



Aufstellung der für unterrichtliche Zwecke nutzbaren Nebenräume: 26

Standort: Nebenräume: Fläche:

- Schulstraße 1: 16 qm
- Walter-Wiederhold 3: 23; 26; 24 qm
- Elbsee 7: 23; 15; 22; 12; 21; 25; 22 qm
- Verb. Beethoven/Lortzingstr. 5: 15; 12; 8; 19; 20 qm
- Wilhelm-Hüls 2: 17; 15 qm
- Kalstert 3: 33; 11; 11 qm
- Walder Straße 2: 24; 24; qm
- Wilhelm-Busch (Zur Verlach) 0:
- Wilhelm-Busch (Richr. 134) 2: 14; 13 qm
- Astrid-Lindgren (Zur Verlach) 0:
- Astrid-Lindgren (Richr. 186) 0:

Ziele und Leitbild für eine neue SEP

- Jede Hildener Schülerin und jeder Hildener Schüler wird einen Platz an einer Hildener Grundschule erhalten.
- Die Qualität der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Angebotes im Offenen Ganzttag folgen an allen Hildener Schulen einem einheitlichen Standard.
- Eine wohnortnahe Beschulung nach dem Leitbild:
Kurze Beine – Kurze Wege ! wird vom Schulträger präferiert.

Angestrebte Ergebnisse

- Alle Schulen erhalten eine Planungsgrundlage für 5 Jahre und
- den dafür notwendigen Raumbedarf
- Die Hildener Schullandschaft wird ausgeglichener
- Eltern erhalten Planungssicherheit im wohnortnächsten Bezirk
- Eltern erhalten dort – auf Wunsch – einen Betreuungsplatz
- Eltern haben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten freie Schulwahl

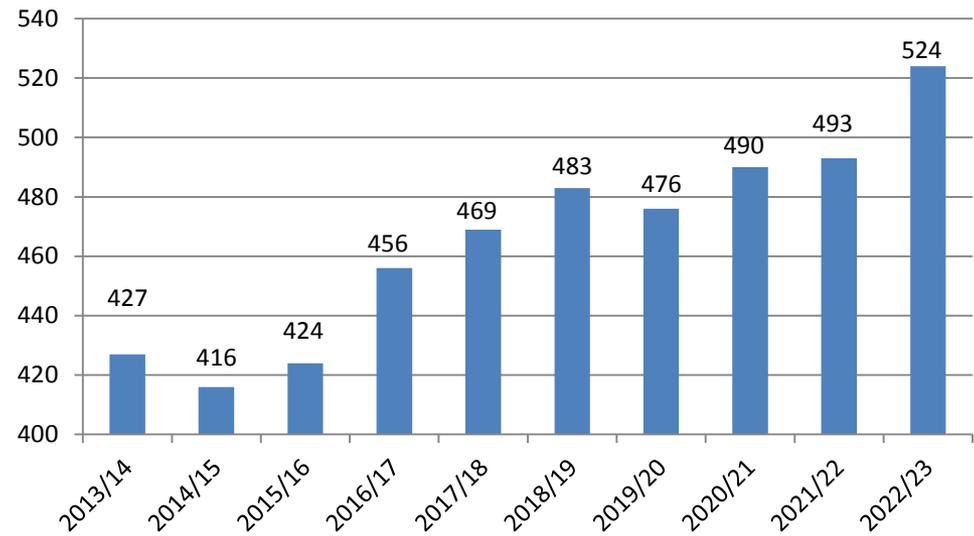
Der Paradigmenwechsel

- Bisher galt:
 - Erst anmelden – dann analysieren – dann nachsteuern
- Zukünftig soll gelten:
 - Erst analysieren – dann nachsteuern – dann anmelden
- Das erzeugt Planungssicherheit für
 - Schulen
 - Schulträger
 - und die Familien

Die Ausgangslage 1

- Es gibt mittelfristig steigende Schülerzahlen

Schulneulinge - Anmeldezahlen
(ab 2018/19 Prognosewerte)



Die Ausgangslage 2

- Es entstehen bei der Schulwahl auf der Basis der bestehenden SEP erhebliche Disparitäten in der Hildener Schullandschaft * Stand 20.10.17

Schule	Anmeldungen	Bemerkung
Astrid-Lindgren-Schule	81	
Beethovenstraße (kath.)	42	
Beethovenstraße (städt.)	21	
Elbsee	60	
GGs Schulstraße	23	
Kalstert	46	
Walder Straße	16	
Walter-Wiederhold-Schule	23	
Wilhelm-Busch-Schule	46	
Wilhelm-Hüls-Schule	92	
ohne Anmeldung	57	

Die angepasste Methodik

- Der Schulträger plant nicht mehr statisch auf Grund von Prognosewerten, sondern dynamisch in einem iterativen Prozess auf der Datengrundlage existierender Schülerinnen und Schüler.
- Die Datenlagen der vergangenen und zukünftigen 5 Jahre wurden auf der Basis wohnortnaher Beschulung erfasst.
- Wanderungsbewegungen zwischen den verschiedenen Schulstandorten, auch der konfessionellen Bekenntnisschulen, werden analysiert und für die weiteren Planungen berücksichtigt.
- Die Festlegung der maximalen Zügigkeiten erfolgt zukünftig in einem kooperativen Prozess **vor** der Anmeldephase durch den Schulträger.
- Die Planungsdaten werden zukünftig jährlich fortgeschrieben und ausgewertet.

Methodik der Zahlenerhebung (1)

am Beispiel der Schule am Elbsee

Ausgangsmaterial:

Übersicht der schulpflichtigen Kinder laut Einwohnermeldeamt mit Angabe der wohnortnächsten Gemeinschaftsgrundschule:

Schule am Elbsee	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	64	58	60	48	68

Methodik der Zahlenerhebung (2)

Auspendler:

Ermittlung der Schüleranzahl, die nicht die Gemeinschaftsgrundschule, sondern die katholische Grundschule besuchen möchte

- mit Hilfe von Erfahrungswerten
- für die Prognose werden nur katholische Kinder berücksichtigt

Anmerkung: ca. 30-35% aller Grundschüler in Hilden sind katholisch. Der Anteil katholischer Schulneulinge an den kath. Grundschulen betrug in der Vergangenheit durchschnittlich 50 %. Für die Prognose wurden jeweils der Höchstwert der vergangenen 5 Jahre benutzt: Adolf-Kolping 65 %, Astrid-Lindgren 55%

Methodik der Zahlenerhebung (3)

Schule am Elbsee						Prognose				
	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	427	436	435	457	457	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	41	52	43	41	44	64	58	60	48	68
Auspendler:										
Anmeldungen an Astrid-Lindgren-Schule				2		0	0	0	0	0
Anmeldungen an Adolf-Kolping-Schule	3	5	9	2	7	5	4	5	4	5
<i>in % von Zeile 9</i>	7%	10%	21%	5%	16%	12%	12%	12%	12%	12%

In der Vergangenheit haben sich durchschnittlich 12 % der wohnortnahen Kinder nicht an der Elbsee-Schule, sondern an der Adolf-Kolping-Schule angemeldet.

Für die Berechnung der Auspendler nehmen wir die wohnortnahen Kinder: 64

Die Erfahrungswerte liefern uns folgende Anzahl an Auspendlern (12 %): - 8

Da wir für die Prognose allerdings nur die katholischen Kinder berücksichtigen, werden nicht alle 8 Kinder abgezogen, sondern nur 65 % davon: - 5

Da es in der Vergangenheit fast keine Auspendler zur Astrid-Lindgren-Schule gab, ergibt sich in diesem Beispiel für die Prognose der Wert 0.

Methodik der Zahlenerhebung (4)

Nach dem Prinzip der wohnortnahen Beschulung gibt es keine weiteren Wanderbewegungen zwischen den städtischen Gemeinschaftsgrundschulen, sodass man nach Abzug der katholischen Auspendler die zu erwartenden Anmeldungen erhält.

Schule am Elbsee	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	64	58	60	48	68
Auspendler:					
Anmeldungen an Astrid-Lindgren-Schule	0	0	0	0	0
Anmeldungen an Adolf-Kolping-Schule	5	4	5	4	5
Anmeldungen an sonstige städt. GS	0	0	0	0	0
Stammschüler					
Anmeldungen an GGS Elbsee	59	53	55	44	62
Einpendler:					
Summe Einpendler:	0	0	0	0	0
Anmeldungen Gesamt	59	53	55	44	62

Methodik der Zahlenerhebung (5)

Zügigkeit:

Anhand der
Gesamtanmeldungen werden
die Zügigkeiten berechnet.

Als Grundlage dienen die
Klassenfrequenzrichtwerte:

Bis 29 Kinder = 1 Klasse

30-56 Kinder = 2 Klassen

57-81 Kinder = 3 Klassen

82-104 Kinder = 4 Klassen

Schule am Elbsee	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	64	58	60	48	68
Anmeldungen Gesamt	59	53	55	44	62

Zügigkeit Quelle: Schülerstatistik	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2020/21	2021/22
Klasse 1	3	2	2	2	3
Klasse 2	2	3	2	2	2
Klasse 3	2	2	3	2	2
Klasse 4	2	2	2	3	2
Zügigkeit	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25

Methodik der Zahlenerhebung (6)

Für die Berechnung des Raumbedarfs wird die Anzahl der Klassen mit 1,5 multipliziert. Damit wird auch der Raumbedarf der OGS-Betreuung abgedeckt.

Interpretation der Ergebnisse:
Im Beispiel ergibt sich eine Differenz von -1,5 Räumen.

Die Elbsee-Schule war in der Vergangenheit allerdings konstant 2-zügig und die 3-Zügigkeit im Jahr 2018/19 ist nur sehr knapp (ab 57 Kinder).

Daher könnte man für 2018/19 weiterhin von einer 2-Zügigkeit ausgehen, sodass kein Handlungsbedarf entsteht.

Schule am Elbsee	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Hildens Schulneulinge laut Einwohnermeldeamt	483	476	490	493	524
davon wohnortnah	64	58	60	48	68
Anmeldungen Gesamt	59	53	55	44	62

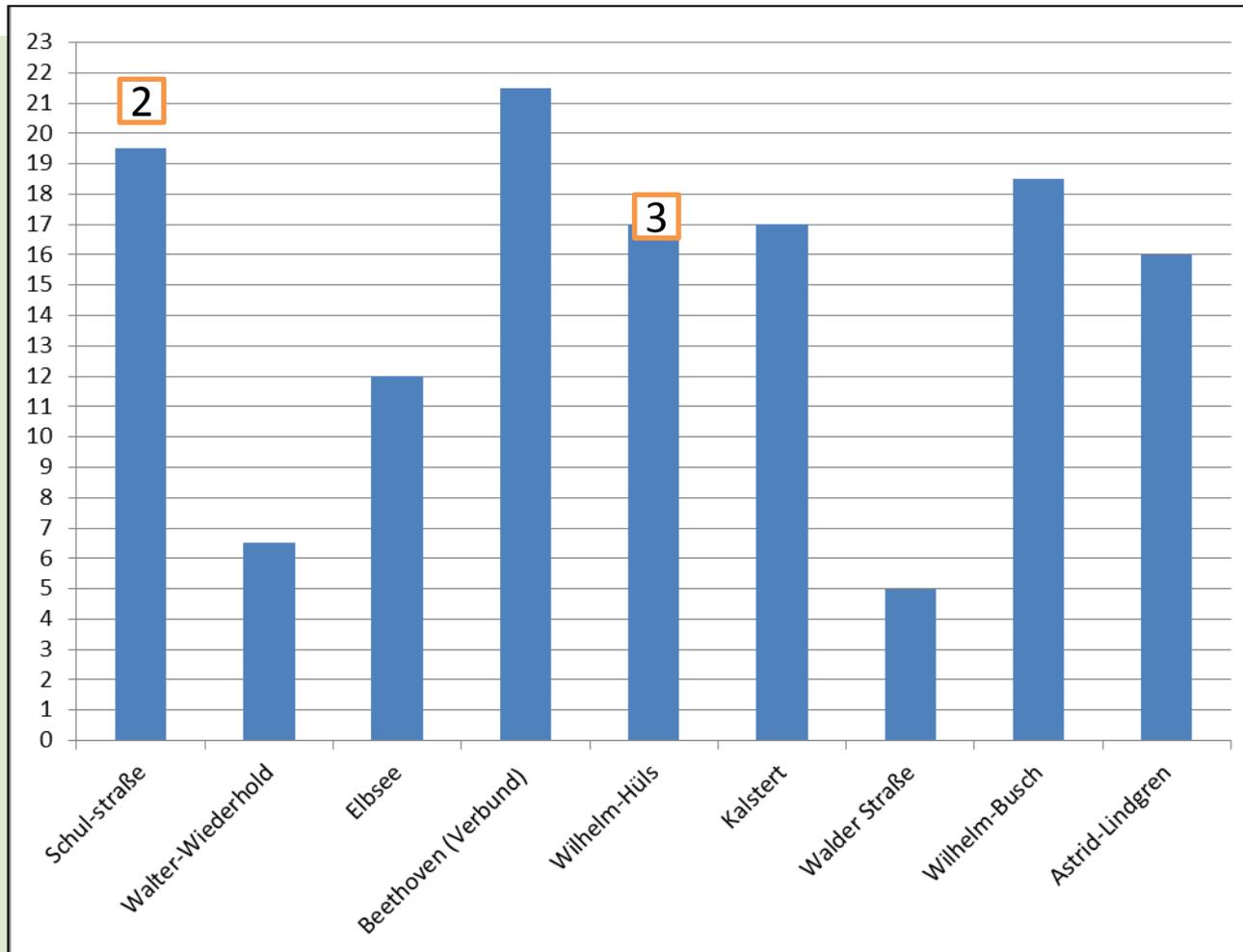
Zügigkeit Quelle: Schülerstatistik	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2020/21	2021/22
Klasse 1	3	2	2	2	3
Klasse 2	2	3	2	2	2
Klasse 3	2	2	3	2	2
Klasse 4	2	2	2	3	2
Zügigkeit	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25
Summe der Klassen	9	9	9	9	9

Räume	Prognose				
	2018/19	2019/20	2020/21	2020/21	2021/22
Verfügbare Räume > 60qm	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
Raumbedarf inkl. Betreuung*	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5
Differenz	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5

Die räumlichen Rahmenbedingungen

- Es gibt bauliche Notwendigkeiten an verschiedenen Standorten
- Baumaßnahmen haben zeitliche Vorläufe
- Die finanziellen Spielräume der Stadt sind begrenzt

Anzahl vorhandener Räume > 60 qm



Die Expertise

- Begleitet wird der Prozess durch eine permanente Abstimmung mit
- der Sprecherin der Hildener Grundschulen
 - dem Qualitätszirkel OGS
 - der wissenschaftlichen Begleitung des Institutes Datenpartner in Dortmund
 - und seit August 2017 durch Herrn Dr. Meyer von der Firma Gebit aus Münster

Schulrechtlicher Rahmen – AG Schulentwicklung Hilden

Montag, 23.10.2017

GEBIT Münster

Herr Dr. F.-W. Meyer

Rechtliche Grundlagen:

- **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)**

Für das Verständnis der Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteure ist die Trennung in „innere“ und „äußere“ Schulangelegenheiten wichtig.

Zuständigkeiten:

- **Innere Schulangelegenheiten**
 - Land / MK- > Bez.Regierung -> Schulaufsicht
- **Äußere Schulangelegenheiten**
 - örtlicher Schulträger

§ 78 Schulträger der öffentlichen Schulen

Auszüge:

(1): Die Gemeinden sind Träger der Schulen ...

(4): Verpflichtung, gemeinsam mit dem Land Schulen oder Bildungsgänge zu errichten, wenn auf ihrem Gebiet ein *Bedürfnis* dafür besteht und die Mindestgröße gemäß § 82 gewährleistet ist.

Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

(5): Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

§ 79 - Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80 - Schulentwicklungsplanung

- (1) Soweit Gemeinden... Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildung- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben Ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes andere Schulträger so zu planen, das schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

§ 80 - Schulentwicklungsplanung

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt:

1. Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung der Schüleraufkommens, das unmittelbare Schulwahlverhalten der Eltern, die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen.
3. Die mittelfristige Entwicklung der Schulraumbestand nach Schulformen, Schularten, Orten des gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

§ 80 - Schulentwicklungsplanung

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen.

Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden ist.

§ 81 - Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden..., die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. **Sie legen hierzu die Schulgrößen fest.** Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Einrichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Abs. 1 und der §§ 78-80,82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderlichen Verwaltung- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 – Mindestgrößen von Schulen

- (1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für *mindestens fünf Jahre* gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für **Grundschulen**, für Gesamtschulen und für Sekundarschule **25 Schülerinnen und Schüler**. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

- (2) **Grundschulen** müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

§ 83 – Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen, mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund) wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewährten Schularten den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(2) Weitere Regelungen zu Grundschulverbänden ...

(3) Weitere Regelungen zu Grundschulverbänden ...

§ 84 – Schuleinzugsbereiche

- (1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Abs. 5 und 5 bleibt unberührt.

§ 46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

- (1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

- (2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn Ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildung- und Prüfungsordnung geregelt werden

§ 46 – Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, so weit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 **die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.**

Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist

oder **besondere Lernbedingungen**

oder **bauliche Gegebenheiten** berücksichtigt werden sollen.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

§ 1 – Aufnahme in die Grundschule - Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule

Abs. 2 entspricht § 46 (3)

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf.

Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien für die Aufnahme Entscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Verordnung zur Ausführung des Paragraphen 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz) – Stand 2016

§ 6a Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

§ 6a Klassenbildung an Grundschulen

- **(1)** Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus *pädagogischen*, *schulorganisatorischen* oder **baulichen** Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird.
- Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29.
- Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

§ 6a Klassenbildung an Grundschulen

- **(2)** Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die **kommunale Klassenrichtzahl** nicht überschreiten.
- Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:
 - 1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
 - 2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
 - 3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

*Soviel zunächst zum
schulrechtlichen Rahmen*

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Übergangs-
modul
Kita → Grunds.

„Auf in die
Schule“

Kooperations-
strukturen im
Übergang schaffen

Räumliche
Nähen nutzen!

Übergangs-
begleiter der
Diakonie

Konzeptansatz:
Haus des gemeins.
Lernens!

Dokumentation zu Prozess und Ergebnissen des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung Stadt Hilden

GEBIT Münster
Friedrich-Wilhelm Meyer
0251 20 888 264
**[friedrich-wilhelm.meyer@gebit-
ms.de](mailto:friedrich-wilhelm.meyer@gebit-
ms.de)**
Januar 2018

Inhalt

1.	Ausgangssituation	2
2.	Der bisherige Planungsansatz der Verwaltung	2
3.	Konstituierung des Arbeitskreises und Ziel der Sitzungen	3
4.	Inhalte und Themen des Arbeitskreises	4
5.	Empfehlungen an die Politik	6
6.	Weiteres Verfahren	6

1. Ausgangssituation

Die GEBIT Münster GmbH & Co. KG wurde im Juli 2017 von der Stadt Hilden angefragt, einen Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung zu moderieren und fachlich zu begleiten.

Ausgangspunkt für die Anfrage bildeten die bisherigen Diskussionen eines Planungsentwurfs der Verwaltung der Stadt Hilden zur Weiterentwicklung der Grundschulen der Stadt Hilden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung.

Hinsichtlich der Vorschläge der Verwaltung kam es in den Beratungen des Schulausschusses zu unterschiedlichen Bewertungen der Ergebnisse. Ein Konsens konnte in diesen Sitzungen nicht erreicht werden, so dass die Konstituierung eines Arbeitskreises beschlossen wurde, der sich mit dem methodischen Vorgehen zur Schulentwicklungsplanung im Hinblick auf die Primarstufe vertieft befassen sollte.

Ziel war es, zu konkreten Empfehlungen zu gelangen, wie zukünftig die Schulentwicklungsplanung in der Stadt Hilden erfolgen soll. Dies bedeutet insbesondere Klärung des methodischen Vorgehens im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der Stadt Hilden. Ziel des Arbeitskreises war es also nicht, abschließende Planungsergebnisse zu erarbeiten, sondern vielmehr das Vorgehen zu klären.

2. Der bisherige Planungsansatz der Verwaltung

Zur Vorbereitung auf die Übernahme der Moderation des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung hat die GEBIT Münster die bisherigen Arbeitsergebnisse der Verwaltung hierzu zur Kenntnis genommen. Sie hat dabei vor allem unter methodischen Aspekten die bisherigen Arbeitsergebnisse überprüft.

Dabei kommt die GEBIT Münster zu dem Ergebnis, dass aus methodischer Sicht das Planungsverfahren der Verwaltung im Hinblick auf die Prognose der Zahl der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler, die daraus abgeleitete Zügigkeit der einzelnen Schulen und den dadurch entstehenden räumlichen Bedarfen keine Mängel aufweist.

Davon zu unterscheiden war die Frage, die der Arbeitskreis zu klären hatte, ob zukünftig in der Stadt Hilden nach diesem methodischen Ansatz der Sozialräumlichkeit unter dem Stichwort „Kurze Beine, kurze Wege“ die Weiterentwicklung der schulischen Landschaft planerisch gestaltet werden soll, oder ob ein anderes Verfahren fortgeführt werden sollte.

Nach erfolgter Vorklärung und Angebotserstellung hat die GEBIT Münster den Auftrag zur Moderation des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung der Stadt Hilden erhalten. Ihre Aufgabe bestand also im Kern darin, den weiteren Prozess zu moderieren. Die fachliche Expertise der GEBIT Münster im Kontext von Schulentwicklungsplanungen bildete den inhaltlich-fachlichen Hintergrund für den Auftrag der Moderation.

3. Konstituierung des Arbeitskreises und Ziel der Sitzungen

Dem Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung (SEP) gehören entsprechend der Aufgabenstellung unterschiedliche Repräsentanten/Akteure an. Ihre Mitwirkung am Arbeitskreis ist legitimiert durch eine entsprechende Funktion, die einen unmittelbaren Bezug zu Schule und zur Schulentwicklungsplanung aufweist.

Dies betrifft

- Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien, die im Rat der Stadt Hilden vertreten sind
- Schulleiterinnen und Schulleiter - Auswahl -
- Elternvertretung
- Schulaufsicht und
- Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung.¹

Das Ziel des Arbeitskreises bestand also darin, möglichst konkrete Empfehlungen für die politische Entscheidungsfindungsebene zu erarbeiten, wie zukünftig die Planung der Weiterentwicklung der Grundschulen in Hilden erfolgen soll.

Um diesen Arbeitsauftrag erfüllen zu können, war es erforderlich, die einzelnen Sitzungen des Arbeitskreises methodisch vorzubereiten, so dass es allen Beteiligten des Arbeitskreises möglich war, am Ende des Prozesses zu einer qualifizierten Empfehlung zu gelangen.

¹ Die genaue Zusammensetzung des Arbeitskreises ist in der Dokumentation der Verwaltung zu diesem Prozess enthalten.

4. Inhalte und Themen des Arbeitskreises

Ausgehend vom oben formulierten Arbeitsauftrag des Arbeitskreises bestand die Aufgabe darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Grundlagen einer Schulentwicklungsplanung allen Beteiligten bekannt sind und sie auf dieser Grundlage Empfehlungen entwickeln können.

Dies bedeutet konkret, die rechtlichen und methodischen Grundlagen einer Schulentwicklungsplanung so aufzubereiten, dass sie für die Beteiligten nachvollziehbar und transparent werden.

Entsprechend dieses Grundverständnisses der Ermöglichung einer qualifizierten Erörterung von Fragen der Schulentwicklungsplanung wurden jeweils Schwerpunkte für die einzelnen Arbeitssitzungen des Arbeitskreises vorbereitet. So wurde in der ersten Sitzung des Arbeitskreises neben den obligatorischen Absprachen und Vereinbarungen insbesondere der schulrechtliche Rahmen vorgestellt, auf dessen Basis der örtliche Träger der Schulen eine Schulentwicklungsplanung durchführt. Auch die Aufgabe des örtlichen Trägers der Schulen wurde in diesem Rahmen mit vermittelt.²

Im Anschluss an die Klärung des rechtlichen Rahmens als Basis und Legitimation der Schulentwicklungsplanung in der Stadt Hilden wurde in einem nächsten Schritt das methodische Vorgehen seitens der Verwaltung auf Basis der räumlichen Gliederung der Stadt Hilden (Sozialraumprinzip „Kurze Beine, kurze Wege“) veranschaulicht. Dies bedeutete, ausgehend von der räumlichen Gliederung der Stadt Hilden die Verfahren zur Prognose der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule zu erläutern, ebenso wie die Regeln zur Klassenbildung sowie zur Zügigkeit und den damit in Verbindung stehenden Anforderungen an die räumliche Ausstattung. In diesem Kontext wurde auch auf den Unterschied zwischen den Regelschulen in kommunaler Trägerschaft und den konfessionellen Schulen sowie deren Besonderheiten Bezug genommen.

Dieses von der Verwaltung vorgestellte wohnortnahe Planungskonzept wurde der „ungesteuerten“ Verfahrensweise gegenübergestellt, der zufolge allein auf Basis des Anmeldeverhaltens von Eltern im Nachgang durch Schulen und Verwaltung der Versuch unternommen wurde, die jeweiligen Bedingungen für die Beschulung der Schülerinnen und Schülern in den so gewählten Schulen zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises wurden mit den entsprechenden Materialien ausgestattet, um sich im Hinblick auf die dritte Sitzung des Arbeitskreises intensiver mit den Unterlagen befassen zu können.

² Siehe dazu die Unterlagen zum schuldrechtlichen Teil in der Dokumentation der Verwaltung zum Prozess.

Ziel war es, in der dritten Sitzung zu einer Empfehlung für das zukünftige methodische Planungskonzept vor dem Hintergrund der Kenntnis der jeweiligen Konsequenzen beider Verfahren mit Blick auf die Zukunft für die Stadt Hilden gelangen zu können.

In der dritten Sitzung wurden sodann weitere Konkretisierungen seitens der Verwaltung zu den zu erwartenden Weiterentwicklungen der einzelnen Grundschulen vorgestellt und insbesondere die Grundlagen für eine raumbezogene Planung der konfessionellen Schulen weitergehend präzisiert.

Die Auswirkungen beider Planungsverfahren - wohnortnahe Verfahren vs. ungesteuertes Verfahren bezüglich der damit verbundenen finanziellen Aufwendungen - wurden gegenübergestellt.

Basierend auf den bisher aufbereiteten Grundlagen und Materialien wurden die Mitglieder des Arbeitskreises gebeten, ihr Votum für eines der beiden Planungsverfahren zum Ausdruck zu bringen.

Da die Verwaltung bereits eine klare Position für das wohnortnahe Paradigma zum Ausdruck gebracht hatte, wurde sie vom nachfolgenden Prozess ausgenommen. Ebenfalls nicht beteiligt am Votum war die Vertreterin der Schulaufsicht, da sie eine beratende Funktion einnimmt. Darüber hinaus ausgeschlossen von dem Votum war der Moderator. Ihr konkretes Votum abgegeben haben demnach die Vertreterinnen und Vertreter

- der Politik
- der Schulen und
- der Eltern.

Das Ergebnis des Votums führte zu einem klaren Bild: Von den neun stimmberechtigten Personen votierten acht Mitglieder des Arbeitskreises für das wohnortnahe Prinzip der Verwaltung als zukünftiges methodisches Planungskonzept zur Weiterentwicklung der Schulen in der Stadt Hilden. Eine Stimme wurde als Enthaltung gewertet.

Im Rahmen der Sitzungen wurde zudem wiederholt auf die Notwendigkeit verwiesen, diesen Entscheidungsprozess und das Ergebnis sowohl den Schulen als auch insbesondere den Eltern der (zukünftigen) Schülerinnen und Schüler qualifiziert zu vermitteln. Eine entsprechende Information von Schulen und Eltern ist unbedingt erforderlich, um eine Akzeptanz und ein entsprechendes Verständnis zu schaffen. Besonders wichtig ist dabei der Hinweis darauf, dass Eltern bei ihrer Schulwahl weiterhin Gestaltungsmöglichkeiten in einem definierten Rahmen haben.

5. Empfehlungen an die Politik

Die Empfehlung des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung für die Politik lautet:

1. Zukünftig die Weiterentwicklung der schulischen Landschaft methodisch auf Basis einer wohnortnahen Planung zu gestalten.
2. Die Verwaltung damit zu beauftragen, auf dieser Grundlage konkrete Planungen zeitnah zu entwickeln und zur Entscheidung vorzulegen.
3. Eltern und Schulen umfänglich über die daraus resultierenden Konsequenzen zu informieren und
4. den Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung fortzuführen.

Der letztgenannte Aspekt, die Empfehlung der Fortführung des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung wurde in der dritten Arbeitssitzung des Arbeitskreises einvernehmlich miteinander getroffen. Begründet ist er durch die Erkenntnis, dass eine qualifizierte, transparente Erörterung der Anforderungen einer Schulentwicklungsplanung und der sich daraus ergebenden Konsequenzen in einem derart beteiligungsorientierten Prozess zu konstruktiven Ergebnissen führt.

Getragen wird diese Einschätzung unter anderem von der Erkenntnis, dass eine derart komplexe Thematik einen höheren zeitlichen Aufwand des Austauschs über Fragen der Schulentwicklung erforderlich macht und so zugleich an Transparenz und Qualität gewinnt.

6. Weiteres Verfahren

Die Empfehlung des Arbeitskreises die Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen zukünftig auf Basis des Wohnortprinzips zu gestalten, sollte durch den Schulausschuss bestätigt werden. Dadurch würde eine verlässliche rationale und überprüfbare Basis für die Detailplanungen der einzelnen Grundschulen geschaffen und gesichert.

In einem weiteren Schritt sollte die Verwaltung beauftragt werden, basierend auf diesem Grundsatz konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der einzelnen Grundschulen in der Stadt Hilden bis zum Sommer vorzulegen.

Zudem bedarf es einer zeitnahen umfänglichen qualifizierten Information von Eltern und Schulen über die damit verbundenen Konsequenzen.

Die konstruktive Arbeit im Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung sollte weiter fortgeführt werden, d.h., den Arbeitskreis fortzuführen.



Dr. F.-W. Meyer
Münster im Januar 2018